

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsvereinigungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem Koalitionsvertrag für Baden-Württemberg vom Mai 2021 wurden ambitionierte Ziele zu Bürokratieabbau und Digitalisierung in Baden-Württemberg vereinbart. Modernes und bürgernahes Staatshandeln erfordert die Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verwaltungsprozessen. Um hier gemeinsam mit Adressaten praxistaugliche Lösungen zu erarbeiten, wurde im Juli 2023 die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen.

Die Entlastungsallianz hat 2024 drei Entlastungspakete mit insgesamt rund 300 Maßnahmen beschlossen, wodurch eine Vielzahl von Verfahren vereinfacht und Belastungen abgebaut werden sollen. Wesentliche Vorhaben werden in eigenständigen Fachgesetzen geregelt oder durch Rechtsverordnungen umgesetzt. Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen. Sie sind das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und den in der Entlastungsallianz mitwirkenden Vertreterinnen und Vertretern der Kommunal- und Wirtschaftsverbände.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz werden einzelne Verwaltungsverfahren in Baden-Württemberg effizienter gestaltet und überflüssig gewordene Regelungen abgeschafft. Die Änderungen dienen darüber hinaus der Klarstellung, Vereinfachung, Anpassung an Bundesrecht und der redaktionellen Überarbeitung.

C. Alternativen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist zur Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen erforderlich. Für die enthaltenen Regelungen sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Insbesondere gilt dies auch mit Blick auf die beabsichtigte Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die stufenweise Einführung einer modifizierten Pauschale. Diese soll im Vergleich zu der bislang praktizierten nachlaufenden Spitzabrechnung der fraglichen Aufwendungen ihrem Anspruch nach für den Landeshaushalt weder kostspieliger noch günstiger werden, da das Land eine in der Gesamtbetrachtung über alle Stadt- und Landkreise hinweg auskömmliche Aufwandserstattung anstrebt. Es wird lediglich die Abrechnungsform „von spitz auf pauschal“ umgestellt; inhaltliche Änderungen zum Umfang der Abrechnung sind damit nicht verbunden.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderungen entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. Des Weiteren sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren zu erwarten. Vielmehr werden die Gesetzesänderungen zu Entlastungen führen. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf Beschlüsse der Entlastungsallianz und ihrer Mitglieder aus Fachressorts, Kommunal- und Wirtschaftsverbänden zurückzuführen. Die in den Facharbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Praxis, Vollzugsebene und Regelungsgebern, was ihre Praktikabilität als auch Umsetzbarkeit gewährleistet. Von weiteren Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Für die Änderungen, die verschiedene Fachgesetze und -verordnungen betreffen, werden positive Auswirkungen auf den Zielbereich „leistungsfähige Verwaltung“ prognostiziert. Von der Abschaffung entbehrlicher Regelungen und den geplanten Vereinfachungen werden insbesondere Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Verwaltungseinheiten profitieren. Freiwerdende Kapazitäten in den jeweiligen Verwaltungen haben zudem das Potenzial, die Produktivität in den einzelnen Verwaltungseinheiten zukünftig zu steigern. Für die übrigen Zielbereiche sind keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Für die Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die stufenweise Einführung einer modifizierten Pauschale ist ein Digitaltauglichkeits-Check erfolgt. Dieser unterstreicht die Digitaltauglichkeit des Vorhabens.

Ergänzend wurden aufgrund eines Hinweises seitens der Prüfstelle Digitaltauglichkeit zwei weitere Vorgaben des Regelbereinigungsgesetzes auf ihre Digitaltauglichkeit hin geprüft:

Soweit in § 6a Absatz 4 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg eine schriftliche oder elektronische Änderung vorgegeben wird, soll bewusst an diesen beiden Möglichkeiten festgehalten und keine rein digitale Abwicklung vorgesehen werden, damit weiterhin alle Kommunikationswege genutzt werden können.

Soweit in § 21 Absatz 5 des Naturschutzgesetzes eine Anzeigepflicht geregelt ist, wurde eine elektronische Anzeige geprüft. § 21 Absatz 5 des Naturschutzgesetzes sieht aber keine Formvorgabe vor und steht insofern auch einer elektronischen oder digitalen Abwicklung des Prozesses nicht entgegen. Das Naturschutzgesetz verlangt an mehreren Stellen eine Anzeige. Rechtlich wäre es schwierig, nur an einer Stelle im Gesetz eine Ergänzung vorzunehmen. Dies würde eine Abweichung gegenüber den anderen Regelungen bedeuten und sollte insofern nur im Rahmen einer „großen Lösung“ erfolgen. Mit Blick auf die Zielrichtung und Di-

mension des vorliegenden Regelungsvorhabens ist eine Integration dieser großen Lösung im Rahmen des Regelungsvereinigungsgesetzes nicht möglich.

Durch die weiteren Regelungen sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Daher wurde im Übrigen von Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. Oktober 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium der Justiz und für Migration und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

§ 9 Absatz 2 Satz 3 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2025 (GBl. 2025 Nr. ..., S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. sowohl nach Landesrecht als auch für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige oder vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme soweit Regelungen in § 20 getroffen werden.“
2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben, Plänen und Programmen ist das Regierungspräsidium. Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, ist die federführende Behörde zuständig.“
4. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Diese Vorschriften gelten für die informationspflichtigen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.“

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes
für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums
über die dezentrale Beseitigung von
Niederschlagswasser

§ 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Gewerbegebieten und“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 46 Absatz 4 Satz 3 WG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 4 Satz 3 WG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 21 Absätze 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(4) Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind im Außenbereich unzulässig. Dies gilt nicht für folgende Werbeanlagen und Hinweisschilder, soweit diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen,
3. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten,
4. Hinweisschilder auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten.

(5) Die Errichtung folgender Werbeanlagen, Wegweiser oder Hinweisschilder im Außenbereich ist der Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen:

1. Wegweiser, die auf in der freien Landschaft befindliche Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen,
2. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten,
3. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,
4. Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen; der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Naturschutzbehörde kann die Errichtung untersagen oder von Auflagen abhängig machen, wenn dies aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Artenschutzes erforderlich ist. Äußert sich die Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nicht, kann mit der Errichtung begonnen werden. Erfolgt die Errichtung ohne die erforderliche Anzeige, ist § 17 Absatz 8 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

(6) Die Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme von Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen.

(7) Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(8) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sind

die Absätze 4 bis 7 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Errichtung enthalten.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), das zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in § 1 des Bundesgesetzes genannten“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 [BGBl. I S. 3306] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Sonderbeiträge“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Gebühren“ werden die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „die Jahresrechnung“ werden durch die Wörter „die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 7 wird § 6.
7. Der bisherige § 9 wird § 7 und in Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und des Ge-

setzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ eingefügt.

8. Der bisherige § 10 wird § 8.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter „Absätze 1 bis 7“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Schiedsstelle

(1) Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, die bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Die Schiedsstelle beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ist der Anbieter einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme nicht als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 anerkannt, kann die Schiedsstelle nicht angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzende oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schieds-

stelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungsfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtswegs ist die Schiedsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch verpflichtend anzurufen. Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens sieben Werktage nach Anrufung.

(4) Möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Entscheidung über den Bildungszeitantrag nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. August eines Jahres“ durch die Wörter „beim Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Pauschalen nach §§ 15 und 21“ durch die Wörter „Aufwandsersatzleistungen nach § 15“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Aufwandsersatzung

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die Aufwendungen, die diesen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der vorläufigen Unterbringung nach § 7 entstehen. Die Aufwandsersatzung erfolgt grundsätzlich pauschal.

(2) Erstattet werden die Aufwendungen für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und liegenschaftsbezogene Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung sowie für Aufwendungen nach § 18 Absatz 4, soweit diese notwendig sind.

(3) Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026. In dieser Rechtsverordnung sollen auch Festlegungen zur Evaluation der Aufwandserstattungsregelungen getroffen und bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen diese angepasst werden können.“

3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von 135 Euro“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 werden die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der Kalenderjahre seit 2015 bis einschließlich 2025 auf der Grundlage jeweils einer Rechtsverordnung in Form von Pauschalen neu festgesetzt, wenn und soweit für die fraglichen Kalenderjahre nicht bereits durch eine solche Rechtsverordnung rückwirkend neue, kreisindividuelle Pauschalen festgesetzt worden sind. Diese betragsscharfe Abrechnung ergänzt die pauschale Ausgabenerstattung nach § 15 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung. Ihre nähere Ausgestaltung regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 und unbeschadet des Absatzes 1 werden die Liegenschaftsaufwendungen für die Kalenderjahre bis einschließlich 2029 betragsscharf erstattet. Die nähere Ausgestaltung dieser Aufwandserstattung regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026.“

Artikel 10

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

In § 44 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 2) geändert worden ist, werden in Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und Satz 3 aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Ge-

setzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Bodenfruchtbarkeit“ durch die Wörter „die Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens“ ersetzt.
2. Dem Wortlaut von § 14 Absatz 1 Nummer 1 werden folgende Wörter vorangestellt:
„flächiges Befahren außerhalb von Feinerschließungslinien im Zuge der Holzernte grundsätzlich zu vermeiden,“
3. In § 15 Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wald“ die Wörter „oder zur Waldbrandvorsorge“ eingefügt.
4. § 16 wird aufgehoben.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Jahren“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „Körperschaftswald“ die Wörter „ab einer Forstbetriebsgröße von über 5 Hektar“ eingefügt.
7. § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Bodens soll durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.“
8. § 27 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Hat die Forstbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“
10. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch die Wörter „enthält in der Regel“ ersetzt und das Wort „enthalten“ gestrichen.

12. § 77a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „deren“ wird durch das Wort „dessen“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1“ durch die Wörter „Erreichung der Zwecke des § 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.

13. § 88 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1a des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
3. In dem neuen Absatz 1 wird das Wort „anderer“ gestrichen.
4. In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „kann in den Fällen der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „kann im Falle des Absatzes 1“ ersetzt.

Artikel 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nummer 10 vom 31. August 1946, S. 174), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 17. Februar 1950, S. 103) geändert worden ist, und
2. die Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 (Bad. GVBl 1950, S. 60), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 44) geändert worden ist.

Artikel 14

Inkrafttreten

Artikel 9 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Koalitionsvertrag für Baden-Württemberg vom Mai 2021 wurden ambitionierte Ziele zu Bürokratieabbau und Digitalisierung in Baden-Württemberg vereinbart. Modernes und bürgernahes Staatshandeln erfordert die Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verwaltungsprozessen. Um hier gemeinsam mit Adressaten praxistaugliche Lösungen zu erarbeiten, wurde im Juli 2023 die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Die Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, bürokratische und belastende Anliegen der Unternehmen als auch unserer Bürgerinnen und Bürger zu identifizieren und kontinuierliche Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Entlastungsallianz hat bisher drei Entlastungspakete mit insgesamt rund 300 Maßnahmen beschlossen, wodurch eine Vielzahl von Verfahren vereinfacht und Belastungen abgebaut werden sollen. Die Umsetzung erfolgt auf verschiedenen Wegen. Wesentliche Vorhaben werden in eigenständigen Fachgesetzen aufgegriffen oder untergesetzlich geregelt. Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen.

Die Klarstellungen, Vereinfachungen und Modernisierungen betreffen verschiedene Rechtsgebiete und sind das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und den in der Entlastungsallianz mitwirkenden Vertreterinnen und Vertretern der Kommunal- und Wirtschaftsverbände.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Verwaltungsverfahren in Baden-Württemberg effizienter zu gestalten und überflüssig gewordene Regelungen abzuschaffen. Die Änderungen und Aufhebungen werden zur Klarstellung, Vereinfachung, Anpassung an Bundesrecht oder zur redaktionellen Überarbeitung vorgenommen.

Die Vorschläge sind sowohl inhaltlich als auch prozedural für ein ressortübergreifendes Gesetzesvorhaben geeignet.

II. Inhalt

Inhaltlich umfassen die Änderungen folgende Aspekte:

Die Änderungen des Umweltverwaltungsgesetzes betreffen zum einen Zuständigkeitsregelungen zur federführenden Behörde und der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Des Weiteren wird eine Anpassung an die bundesrechtliche Regelung vorgenommen sowie eine weitere Änderung zur Klarstellung zum Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts.

Durch Änderungen und Streichungen wird das Industrie- und Handelskammergesetz Baden-Württemberg entschlackt, besser lesbar und redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht. Die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer ergeben sich aus § 1 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, mittlerweile aber auch aus einer Reihe weiterer Gesetze. Daher wird die Bezugnahme des § 1 des Landesgesetzes auf alle gesetzlichen Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer erstreckt. Zudem haben sich einige der für das Landesgesetz maßgeblichen Bestimmungen im Bundesrecht geändert. Das Landesgesetz wird entsprechend angepasst, einzelne Paragraphen aufgehoben. Anlässlich dessen werden bisherige Verweisungen im Landesgesetz auf das Gesetz des Bundes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern präzisiert.

Durch die Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg erfolgt eine Klarstellung, dass die Schiedsstelle nur dann angerufen werden kann, wenn der Anbieter einer Weiterbildungsmaßnahme als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 BzG BW anerkannt ist. Die Schiedsstelle kann bei Streitfällen über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme so-

wohl von Beschäftigten als auch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern angerufen werden. Immer wieder wird die Schiedsstelle in Fällen angerufen, bei denen der Anbieter nicht als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 BzG BW anerkannt ist. Die Gesetzesänderung soll diese Problematik lösen.

Weiterhin wird durch die Gesetzesänderung die Entscheidungsfrist der Schiedsstelle von einer Woche auf sieben Werktage geändert. Dies ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Schiedsstellenanrufung erforderlich, da insbesondere in feiertagsreichen Wochen die bisherige Bearbeitungsfrist Probleme bereitet.

Diese inhaltlichen Änderungen führen zu einer Entlastung der Schiedsstellenmitglieder. Daneben sollen durch die Streichung des § 6 Absatz 3 und das Anfügen des § 6 a die Regelungen zur Schiedsstelle übersichtlicher dargestellt werden.

Neu geregelt wird auch, dass Bildungseinrichtungen Anträge auf Anerkennung als anerkannte Trägerin oder anerkannter Träger nicht mehr bis zum 31. August eines Jahres stellen müssen. Ein späterer Antrag auf Anerkennung war bislang nur zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Weiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden konnten.

Die Frist und die Darlegung des Bedarfs können entfallen, da die Anträge auf Anerkennung laufend bearbeitet und die aktualisierten Listen der anerkannten Einrichtungen wöchentlich veröffentlicht werden.

Die Frist führte zu einem erhöhten Antragsaufkommen im Laufe des Augusts, was die abschließende Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach § 10 Absatz 4 erschwerte. Weiterhin werden durch den Verzicht auf die Darlegung des Bedarfs die Antragstellenden entlastet und der Umfang der einzureichenden Unterlagen reduziert.

Durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und den beabsichtigten Erlass einer Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung wird die landesseitige Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter neu gestaltet. An die Stelle der bisherigen Erstattung über eine für jede aufgenommene und untergebrachte Person einmalig anzuweisende Pro-Kopf-Pauschale soll künftig eine Jahrespauschale treten, die sich aus einer Grundpauschale sowie – ab 2030 – einem kreisindividuellen Liegenschaftsanteil zusammensetzt. Ergänzend können die Stadt- und Landkreise im Einzelfall Krankenausgaben mit dem Land betragsscharf abrechnen, wenn diese einen Schwellenwert von 20 000 Euro je Person und Jahr überschreiten. Details werden in der Erstattungsverordnung geregelt.

Im Übrigen werden mit den Änderungen Regelungen aufgehoben oder vereinfacht. Diese Änderungen werden daher unter „Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften“ dargelegt.

III. Alternativen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist zur Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen erforderlich. Für die enthaltenen Regelungen sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten. Alternativ könnte zum Teil an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

Durch Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes werden Verwaltungsabläufe schlanker und vereinfacht.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit der Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg entfällt die starre Vorgabe zur Dokumentation der Gründe für den Fall, dass von Maßnahmen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß der im Gesetz genannten Voraussetzungen abgesehen wird. Hierdurch wird das Verfahren vereinfacht.

Durch die Änderung des Wassergesetzes wird die Pflicht zur Vorlage eines Erfahrungsberichts zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts an den Landtag aufgehoben, die zwischenzeitlich entbehrlich geworden ist.

Die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser wird dahingehend geändert, dass zukünftig auch das Niederschlagswasser von Dachflächen in Gewerbegebieten grundsätzlich erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf. Folglich entfällt in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein Erlaubnisverfahren.

Im Naturschutzgesetz wird die Pflicht zur Erstellung eines Berichts zur Lage der Natur entfallen. Für die Errichtung von bestimmten Werbeanlagen und Hinweisschildern wird außerdem das Verfahren vereinfacht: bestimmte Vorhaben sollen zukünftig von dem Errichtungsverbot ausgenommen sein; für eine weitere Gruppe von Vorhaben gilt nur noch eine Anzeigepflicht. Ein vollständiges behördliches Zulassungsverfahren ist nur noch in wenigen Fällen durchzuführen.

Ferner wird die Verpflichtung des Inhabers einer Verkaufsstelle ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten zu führen durch die Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg entfallen. Der Arbeitgeber ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ohnehin verpflichtet, die vollständige Arbeitszeit seiner Beschäftigten zu erfassen beziehungsweise bei Delegation erfassen zu lassen. Die Regelung ist dementsprechend entbehrlich geworden.

Zuletzt werden die Normen des Kontrollratsgesetzes Nummer 35 betreffend das Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 und der Badischen Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 aufgehoben. Staatliche Schlichtungen bei Tarifkonflikten sind nicht mehr zeitgemäß und wurden seit vielen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen, weswegen auch diese Regelungen entbehrlich geworden sind.

V. Exekutive Fußspur und wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Die betroffenen Verbände wurden bereits in den Facharbeitsgruppen der Entlastungsallianz frühzeitig in die einzelnen Themenschwerpunkte der nun in Gesetzesform gegossenen Regelungen eingebunden. Die Kommunalen Landesverbände wurden darüber hinaus auch bereits im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung zu dem Gesetzentwurf selbst einbezogen. Ergänzend wurde dann insgesamt 92 Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Fristgerechte Stellungnahmen gingen von den Kommunalen Landesverbänden, dem Klimasachverständigenrat Baden-Württemberg, dem bmt, der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, der Landestierschutzbeauftragten, der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V., der Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V., der TransnetBW, dem Ökologischen Jagdverein Baden-Württemberg e. V., dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg, dem Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V., dem HandwerkBW, dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V., dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., dem Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg, vom BUND, vom NABU und von den Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen ein.

Änderungen aufgrund der Stellungnahmen der angehörten Verbände waren an dem Gesetzentwurf im Vergleich zu der Fassung, die zur Anhörung freigegeben worden war, bis auf eine Streichung und eine Ergänzung nicht geboten. Zum einen beschränkten sich diese überwiegend auf die bereits im Rahmen der Facharbeitsgruppen der Entlastungsallianz vorgebrachten Erwägungen. Hierzu sind die Argumente bereits im dortigen Rahmen ausgetauscht worden. Zum anderen erhoben die Verbände teilweise neue Forderungen, die mangels konkreten Bezugs zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Eingang in diesen finden konnten.

Eine Ergänzung wurde auf Anregung des Landkreis-, Städte- und Gemeindetags sowie der Forstkammer in § 37 Absatz 1 LWaldG vorgenommen.

In dem fachlichen Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums wurde im Rahmen der Anhörung von zahlreichen Verbänden angeregt, die Streichung des § 32 KlimaG BW (Artikel 5, Evaluation der Photovoltaikpflichten und das Monitoring der Flächenvorgaben für Wind- und PV-Freiflächen) rückgängig zu machen. Dieser Vorschlag wurde übernommen, da in Abwägung mit der Entlastungswirkung der Datenverfügbarkeit zu dem Umsetzungsstand der Flächenvorgaben und damit den Kontrollmechanismen im Klimaschutz Vorzug zu geben ist.

Im Wesentlichen wurde Folgendes thematisiert:

Zu Artikel 1:

Der Baden-Württembergische Handwerkstag fordert, dass Änderungen desselben Gesetzes (hier: E-Government-Gesetz Baden-Württemberg [EGovG BW]) in einem Gesetzgebungsverfahren gebündelt werden, womit Bürokratieabbau gelebt werden könne.

Das Regelungsbereinigungsgesetz hat zum Ziel, Änderungen an mehreren Gesetzen zum Thema „Bürokratieabbau“ in einem einzigen Paket zusammenzufassen. Ein Omnibus-Gesetz ist bei gleichzeitigen Änderungen in mehreren Gesetzen effizient und erleichtert den Überblick über die thematisch ähnlichen Gesetzesänderungen. Die parallelen Änderungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg sind hingegen im Sinne der „Verwaltungsdigitalisierung“ bzw. deren Verbesserung zu verstehen. Ein Zusammenführen des Regelungsbereinigungsgesetzes und der Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg wäre nicht gleichermaßen effektiv, da zwei inhaltlich nicht zusammenhängende und unterschiedliche Themenkomplexe zusammengeführt werden und etwaige Abstimmungen eventuell komplizierter wären. Zudem war zum Start der Abstimmung des Regelungsbereinigungsgesetzes der zeitliche Rahmen für die Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg noch nicht klar. Die zeitliche Koinzidenz der beiden Gesetzgebungsverfahren hat sich erst im Laufe der Zeit ergeben.

Die Kommunalen Landesverbände halten die Aufhebung der starren Verpflichtung für konsequent und vertrauen darauf, dass der Verzicht der Begründungspflicht nur ausnahmsweise zu einem Absehen vom Grundsatz des § 9 Absatz 1 EGovG BW führt, da diesem aus kommunaler Sicht zentrale Bedeutung für eine gelingende Verwaltungsdigitalisierung beigemessen wird.

Die Landesregierung begrüßt die Unterstützung der Kommunalen Landesverbände für die Aufhebung einer starren Dokumentationspflicht. Der Grundsatz der Optimierung von Verwaltungsabläufen nach § 9 Absatz 1 EGovG BW sowie die gesetzlich geregelten Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 EGovG BW sind davon nicht betroffen, da lediglich die zwingende Dokumentation der Ausnahmegründe entfällt. Wie in der Begründung ausgeführt wird, ist durch § 7 LHO und die Anlage 2, Nummer 2.1 der VwV IT-Standards gewährleistet, dass Fachverfahren auch ohne Dokumentationspflicht weiterhin wirtschaftlich und somit auch optimiert entwickelt werden.

Zu Artikel 3:

Die Streichung der Berichtspflicht zum Wasserentnahmeentgelt in § 114 WG wird seitens BUND, NABU und LNV abgelehnt. Die Berichtspflicht zur Vorlage eines Erfahrungsberichts zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts an den Landtag durch das Umweltministerium in einem fünfjährigen Rhythmus wurde im Rahmen der Wasserentnahmeentgelt-Novelle 2011 eingeführt, um die neuen Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt evaluieren zu können. Dies ist mit den beiden Berichten 2016 und 2021 umfassend erfolgt. Insbesondere der Bericht 2016 beruht auf einer wissenschaftlichen Evaluierung durch ein externes Institut, das auch die von NABU, BUND und LNV angesprochenen Fragestellungen der Auswirkungen des Wasserentnahmeentgelts auf Wasserentnahmen, Wärme-einleitung, gewässerökologische Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und den Rückgang der Grundwasserbenutzungen infolge eines Umstiegs auf die Benutzung von Oberflächenwasser im Zusammenhang mit der Lenkungswirkung untersucht hat. Es besteht kein Erfordernis mehr für weitere Berichte.

Unabhängig von einem Bericht nach § 114 WG erfolgt eine Bewertung des Wasserhaushalts im Rahmen der regelmäßigen Bestandsaufnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie. Diesbezüglich werden die verschiedenen Belastungsgruppen (u. a. Wasserentnahmen, Wassereinleitungen, Auenveränderungen etc.) in Bezug auf ihre Auswirkungen (u. a. Abflusshöhe und Dynamik) nach einem einheitlichen Verfahren betrachtet. Die Ergebnisse werden für die Wasserkörper klassifiziert dargestellt und sind dann mit den Ergebnissen der ökologischen Zustandsbewertung Grundlage für die Maßnahmenplanung.

Zu Artikel 4:

Die Erweiterung der erlaubnisfreien Versickerung bzw. Einleitung in Oberflächengewässer von Niederschlagswasser auf Gewerbegebiete wird von NABU, BUND und LNV kritisch gesehen. Niederschlagswasser von Dachflächen mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarem Nutzen, darf zur schadlosen Beseitigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser grundsätzlich erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, weil hier von einer geringen Verunreinigung ausgegangen werden kann. Die Dachflächen von Gewerbebetrieben bzw. Dachflächen in Gewerbegebieten weisen in der Regel eine geringe Schadstoffbelastung auf, da die Luftschadstoffe und Staubemissionen sich dort wenig von solchen in allgemeinen Wohngebieten unterscheiden.

In § 1 Absatz 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch geregelt, dass Dachflächen, die größer als 1 200 m² sind, angezeigt werden müssen. Die zuständige Wasserbehörde kann dann innerhalb von vier Wochen entscheiden, ob hier ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden muss. Hiermit wird sichergestellt, dass über den Umgang mit größeren Dachflächen nochmals im Einzelfall entschieden wird.

Der VfEW und die EnBW sehen dagegen die Notwendigkeit, die Erlaubnisfreiheit bei der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser auch auf Dachflächen in Industriegebieten zu erweitern. Dem wird nicht gefolgt, weil Industriegebiete für Betriebe vorgesehen sind, die ein bestimmtes Maß an Umweltbelastungen wie Lärm, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche erzeugen, im Gegensatz zu Gewerbegebieten, in denen geringere Umweltbelastungen zu erwarten sind. Daher ist dort nicht per se von einer schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers auszugehen.

Zu Artikel 5:

Nummer 1

Der LNV bittet, den Bericht zur Lage der Natur beizubehalten. Der aktuelle Flächenverbrauch insbesondere für Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete und die derzeitige Klima- und Energiepolitik gingen erheblich auf Kosten von Freifläche und damit von Lebensräumen für die Biodiversität. Der Bericht zur Lage der Natur könnte dies aufzeigen. NABU, BUND, der Landestierschutzbund und der Bund gegen Missbrauch der Tiere kritisieren ebenfalls die Abschaffung des Berichts zur Lage der Natur.

Darüber hinaus kritisiert die Landestierschutzbeauftragte die vorgesehene Aufhebung des Berichts zur Lage der Natur. Der Bericht sei ein zentrales Instrument zur Erfassung und Darstellung der Entwicklung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg. Mit dem Wegfall dieses Instruments würden faktenbasierte Entscheidungsgrundlagen fehlen, insbesondere für das Management streng geschützter Arten, zudem würde die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit geschwächt. Der Bericht zur Lage der Natur sei ein unverzichtbarer Baustein des Naturschutzrechts und dürfe nicht entfallen.

Der Bericht zur Lage der Natur ist vor allem eine Zusammenfassung bestehender Maßnahmen. Diese selbst – also z. B. Monitoring – fallen nicht weg. Künftig

sollen die Informationen jedoch kompakt in anderer Weise, z. B. auf dem Umweltportal BW, zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung des Berichts ist mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden. Auch wenn mit der Bündelung der Informationen im Bericht sicher Vorteile verbunden sind, steht der mit dessen Erstellung in Verbindung stehende Aufwand in keinem Verhältnis zum doch relativ geringen Nutzen des Berichts, da die meisten Inhalte auch über andere Quellen verfügbar sind.

Nummer 2

Der Handwerk BW begrüßt die mit der Änderung des § 21 NatSchG (Beleuchtungs-, Werbeanlagen, Himmelsstrahler) einhergehenden Erleichterungen grundsätzlich, kritisiert jedoch, dass insbesondere aufgrund des neu eingeführten Anzeigeverfahrens weiterhin Bürokratielasten zulasten des Handwerks bestehen bei gleichzeitigem Fortbestehen der naturschutzrechtlichen Anforderungen.

BUND und NABU kritisieren die Einführung genehmigungsfreier Vorhaben und der Anzeigeverfahren.

Das Regierungspräsidium Stuttgart sieht die Lockerung des Verbotes von Werbeanlagen und Hinweisschildern in der freien Landschaft nach § 21 Absatz 4 NatSchG des Entwurfes ebenfalls kritisch. Statt eines Verbots wegen „störender Erscheinung“ sei nunmehr eine „erhebliche Beeinträchtigung“ erforderlich, um ein Vorhaben zu untersagen. Dies führe zu einer Zunahme von Werbeanlagen und Hinweisschildern, was wiederum zu mehr Lichtverschmutzung führen werde. Weiter entfalle durch den neuen Absatz 5 die vorherige förmliche Zulassung von Anlagen durch die unteren Naturschutzbehörden. Eine Anzeige durch den Vorhabenträger reiche nunmehr aus. Mögliche nachträgliche Maßnahmen seien in der Regel aufwändiger als eine vorherige Entscheidung.

Die Kommunalen Landesverbände befürworten die beabsichtigten Änderungen. Zum Zwecke einer weiteren Entlastung wird vorgeschlagen, dass die „Hinweise auf besondere Veranstaltungen“ von Absatz 5 Nummer 4 als neuer Befreiungsbestand Nummer 5 in Absatz 4 aufgenommen wird.

Die wesentlichen naturschutzrechtlichen Bestimmungen haben ihren Ursprung im Bundes- oder Unionsrecht. Das Land kann aber nur solche Vereinfachungen im Landesnaturschutzrecht vornehmen, die nicht durch höherrangiges Recht zwingend zu beachten sind. Dazu zählen im Besonderen die Regelungen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt sowie das Arten- und Biotopschutzrecht. Daher werden mit Artikel 6 Nummer 2 im rechtlich zulässigen Rahmen Anzeigeverfahren eingeführt und Genehmigungserfordernisse abgeschafft um dennoch bei besonders potenziell beeinträchtigenden Anlagen die Möglichkeit zu haben, präventiv einzugreifen.

Zu Artikel 7:

Im Rahmen der Anhörung sind zustimmende Reaktionen im Hinblick auf den Bürokratieabbau erfolgt.

Zu Artikel 8:

Der Fachverband Elektro- und Informationstechnik hat in seiner Stellungnahme die vorgesehenen Änderungen am Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg begrüßt. Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben in einer gemeinsamen Stellungnahme die vorgesehenen Änderungen am Bildungszeitgesetz grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig argumentieren sie, dass dies nur ein erster kleiner Schritt sein könne und dass das Bildungszeitgesetz inhaltlich neu aufgestellt werden müsse.

Zu Artikel 9:

Kern der beabsichtigten Regelung in Artikel 9 ist die Rückkehr zu einer Pauschale in Form eines neuen, modifizierten Pauschalens-Systems. Dies geht auf die Empfehlung des Landesrechnungshofs zurück. Die kommunalen Landesverbände merken hierzu an, dass die pauschalierte Ausgaben erstattung ein schwer kalkulierbares finanzielles Risiko für die Kreise birgt. Unabhängig von dem nun konkret entwickelten, und vergleichsweise entgegenkommenden Konzept, zur stufenweisen Einführung einer neuen Pauschale, ist es einer Pauschale immanent, dass es hierbei „Gewinner“ und „Verlierer“ gibt. Gewisse „Unwuchten“, in dem Sinne, dass die neue Pauschale für einzelne Kreise in einzelnen Jahren nicht kostendeckend sein wird und im Gegenzug in anderen Jahren Überdeckungen bei einer landesweit jeweils ausgeglichenen Gesamtbilanz auftreten, können nur aus dem Vergleich zu einer Vollerstattung (Spitzabrechnung) festgestellt werden und sind dabei nicht nur ein hinzunehmender Folgeeffekt, sondern werden künftig genau die vom RH problematisierten und bisher fehlenden Wirtschaftlichkeitsanreize bieten. Die Grenzen der Auskömmlichkeit und Verteilungssymmetrie im neuen Pauschalensystem werden konzeptionell erreicht, da die Ermittlung der Pauschale auf Ist-Werten beruht. Hinzu kommt, dass die Liegenschaftsausgaben zunächst (in Stufe 1) weiter spitz abgerechnet werden. Eine Spitzabrechnung gewährleistet zwar eine vollständige Aufwandserstattung, ohne dass es bei einzelnen Kreisen zu Unter- oder Überdeckungen kommt. Sie weist aber enorme strukturelle Schwächen auf – sehr lange Zeitläufe bei der Abrechnung („Geleitzug-Problematik“), finanzielle Risiken und Unwägbarkeiten aufgrund dieser langen Zeitläufe, hoher Personal- bzw. Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen. Die Pauschalierung ermöglicht hingegen eine transparente Kalkulation und erhöht die Planbarkeit der Kreishaushalte in eigener Verantwortung erheblich. Zudem wird durch eine monatliche Pauschalenauszahlung, Regelungen zur Vorgriffszahlung und einer Abänderung der weiter laufenden Spitzabrechnung für die Liegenschaftsausgaben per Verwaltungsakt im Folgejahr (nicht im Verordnungswege) das finanzielle Risiko auf ein Minimum reduziert. Aufgrund der Stellungnahme des Normenprüfungsausschusses wird die geplante Erstattungsverordnung separat verfolgt (vgl. Anlage zu Artikel 9). Die hierzu vorgebrachten Änderungsanliegen zur beabsichtigten Erstattungsverordnung, insbesondere die Ausweitung der Regelungen zu Vorgriffszahlungen und die Konkretisierung der Evaluationsregelung werden vor diesem Hintergrund und zur weiteren Risikominimierung durch das Ministerium der Justiz und für Migration im Verordnungsverfahren aufgegriffen.

Der angestrebten Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie die beabsichtigte Neugestaltung einer Erstattungsverordnung zur Pauschalierung der Ausgaben erstattung geht ein seit 2019 andauernder dialogischer Prozess mit den kommunalen Landesverbänden voraus. Neben einer eigens hierfür eingerichteten AG mit insgesamt fünf Sitzungen sowie Fachinterviews mit den Beteiligten während der Coronapandemie, fanden vier mit den KLVen gemeinsame Informationsveranstaltungen für alle Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise statt und eine hohe Anzahl weiterer Fachgespräche zwischen dem zuständigen Ressort und dem Städte- sowie dem Landkreistag.

Zu den weiteren vorgebrachten Änderungsanliegen der Kommunalen Landesverbände außerhalb der Entlastungsallianz gehörten auch Änderungen in §§ 1, 7 FlüAG sog. unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs) nach Erreichen der Volljährigkeit in den Anwendungsbereich des FlüAG zu übernehmen. Weiter sollten durch die Neufassung des § 18 Absatz 2 Satz 3 FlüAG die Regelungen zur Anschlussunterbringung bei den Kommunen ergänzt werden.

Zu Artikel 10:

Das Regierungspräsidium Tübingen bewertet insbesondere die Regelungen zum Wildtiermanagement als positiv. BUND und NABU schlagen in einer gemeinsamen Stellungnahme die Herausnahme aller unter strengen Naturschutz stehenden Arten aus dem Jagdrecht als Alternative vor. Der bmt Tierschutz leben kritisiert, dass die im Bereich Natur- und Jagdrecht gemachten Vorschläge zur einseitigen Schwächung wichtiger Kontrollinstrumente des Tier- und Naturschutzrechtes führen.

Die Fristverlängerung des Wildtierberichts von drei auf fünf Jahre trifft zumeist auf Zustimmung (Regierungspräsidium Tübingen, Landesnaturschutzverband, Landkreistag, Landesjagdverband, BUND, NABU, Ökologischer Jagdverband). Es wird angemerkt, dass eine schnelle Reaktion auf Bestandsänderungen durch rechtliche Grundlagen außerhalb des Wildtierberichts möglich sein muss (Familienbetriebe Land und Forst, Forstkammer). Der Landestierschutzverband und bmt Tierschutz leben kritisieren die Änderungen, da die Landesregierung nur noch einmal pro Legislatur eine fachlich fundierte Empfehlung über den Wildtierbericht erhalte und somit nicht mehr zeitnah auf sich abzeichnende Veränderungen reagieren könne. Nennenswerten Einsparungen an Bürokratieaufwand seien ebenfalls nicht ersichtlich. Auch die Stabstelle Landesbeauftragte für Tierschutz spricht sich gegen die Verlängerung des Turnus für den Wildtierbericht von drei auf fünf Jahre aus.

Landestierschutzverband, bmt Tierschutz leben, Landeswaldverband, BUND, NABU, Ökologischer Jagdverband, Stabstelle Landesbeauftragte für Tierschutz und Landesnaturschutzverband sprechen sich für eine Erhaltung der Einvernehmensregelung mit der obersten Naturschutzbehörde aus. Es wird kritisiert, dass das Gleichgewicht zwischen Naturschutzinteressen und jagdlichen Interessen unverhältnismäßig zugunsten der jagdlichen Interessen verschoben wird. Der Landesjagdverband und die Forstkammer befürworten die Änderung.

Eine Anpassung der Änderungen an § 44 Absatz 1 wird abgelehnt. Das Instrument des Wildtierberichtes wird nicht geschwächt. Der Wildtierbericht ist kein Kontrollinstrument, sondern dient der Darstellung von Informationen zu Wildtieren und Umgang mit diesen durch die Landesverwaltung. Die geschützten Wildtierarten des JWMG unterliegen der Hegepflicht der Jägerschaft, die damit Naturschutzaufgaben für die geschützten Wildtierarten übernimmt. Ein Informationsverlust durch die Fristverlängerung entsteht nicht, da aktuelle Monitoringdaten, wie z. B. die Jagdstrecken, jährlich veröffentlicht werden. Die Verlängerung des Berichtszeitraumes bedeutet daher keinen Erkenntnisverlust. Die Mehrzahl der zu schützenden Arten unterliegt nicht dem JWMG. Deren Situation wird im Bericht zur Lage der Natur nur einmal pro Legislaturperiode erstellt. Die Fristverlängerung stellt eine Angleichung der Berichtszeiträume dar. Aus besonderem Anlass kann ein Wildtierbericht jederzeit erstellt werden. Der finanzielle und personelle Aufwand zur Erstellung des Wildtierberichtes ist erheblich und bindet für einen Jahreszeitraum wesentliche personelle Kapazitäten. Die Fristverlängerung führt zu einer erheblichen Reduktion des Arbeitsaufwandes. Die Mitsprachemöglichkeit der obersten Naturschutzbehörde entfällt nicht. Die Aufnahme neuer Wildtierarten in das Jagdrecht und die folgende Schalenzuordnung erfolgt im Benehmen, bei Wildtierarten des Schutzmanagements im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die Rechtskonformität hinsichtlich des nationalen und EU Naturschutzrechtes ist auch ohne die Einvernehmensregelung mit der obersten Naturschutzbehörde sichergestellt.

Zu Artikel 11:

Die Änderungen an § 14 Absatz 1 werden durch den Landeswaldverband und die Forstkammer abgelehnt. Sie sollten stattdessen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden, da sie nicht zum Konzept der Regelbereinigung passen und die Reaktionsmöglichkeit in Kalamitätssituationen einschränken würde. Zudem wird durch die Änderung die Entwicklung von neuen Potenzialen in der Holzernte, zum Beispiel durch kleine selbstfahrende Raupen, eingeschränkt. Der Landesnaturschutzverband begrüßt die Aufnahme der Formulierung. Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag schlagen in einer gemeinsamen Stellungnahme vor, dass das Wort „Bodenfruchtbarkeit“ durch die neu eingeführte Begrifflichkeit in § 1 ersetzt wird.

Da die Bodenfruchtbarkeit auch in den §§ 6, 14 und 15 LWaldG als Rechtsbegriff verwendet wird und auch bei der Ergänzung von § 1 erhalten bleibt (Fruchtbarkeit des Bodens), wird eine Anpassung des Landeswaldgesetzes mit einer Weitung entsprechend § 1 nur in § 14 auch mit Blick auf den Zweck des Gesetzes (Reduktion bürokratischer Vorschriften) abgelehnt. Die Kritik ist nachvollziehbar, da die Formulierung nicht exakt in den Kontext des Bürokratieabbaus passt. Die geplante Regelung bildet aber lediglich die gelebte Praxis ab und führt nicht

zu einer Belastung von Verwaltung oder Forstbetrieben. Die Befahrung auf Erschließungslinien fordern bereits die Zertifizierungssysteme und der Großteil (1,2 Millionen ha von 1,4 Millionen ha in Baden-Württemberg – 89 Prozent) der Waldfläche in Baden-Württemberg ist bereits PEFC zertifiziert. Dies schränkt bereits die Reaktionsmöglichkeiten in Kalamitätssituationen ein. Über moderne Technik können die Erschließungslinien auch in Kalamitätssituationen im Gelände wiedergefunden werden. Bei der geplanten Änderung geht es um die Befahrung bei der Holzernte, andere Betriebsarbeiten sind ausgenommen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Technik der Raupen noch so wenig ausgereift, dass eine pflegliche Bewirtschaftung nicht möglich erscheint. Zudem sind Ausnahmen im kleineren Maßstab, wie dies beispielsweise bei Raupen der Fall sein könnte, durch die Gesetzesformulierung berücksichtigt.

Die Begründung zu Nummer 2 (zu § 14 LWaldG) wurde um einen dritten Satz ergänzt. Zudem wurde in Artikel 11 Nummer 2 das Wort „unterlassen“ durch das Wort „vermeiden“ ersetzt. Die gewählte Formulierung lässt genügend Spielraum für Reaktionsmöglichkeiten in Kalamitätssituationen oder zukünftige weitere technische Entwicklungen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag wird das ressortzuständige Ministerium darum gebeten, die Folgen der neuen Rechtslage zu überwachen, da die Gefahr besteht, dass die Wiederaufforstungspflicht nicht beachtet wird und stattdessen auf die Naturverjüngung verwiesen wird.

Der Landesnaturschutzverband begrüßt die im Anhörungsentwurf vorgesehene Änderung an § 22. Forstkammer sowie Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag in einer gemeinsamen Stellungnahme, kritisieren die geplanten Änderungen. Aufgrund von unübersehbaren Kosten für die Waldeigentümer und Problemen bei der Auslegung der Vorschrift werden die Änderungen zum Schutz des Waldbodens als kontraproduktiv erachtet. Der Landeswaldverband erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit einer Änderung an und fordert im Vorfeld eine fachlich geführte Diskussion mit breiter Beteiligung, lehnt allerdings die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens ab, da sie nicht in das Konzept eines Gesetzes zum Bürokratieabbau passen.

Der Landeswaldverband, die Forstkammer, die Familienbetriebe Land und Forst sowie die kommunalen Spitzenverbände kritisieren die Verkehrssicherungspflicht an Sitzbänken und Informationstafeln. Sie fordern eine Klarstellung in § 37, dass die Verkehrssicherungspflicht für Sitzgelegenheiten und Informationstafeln dem Betreten des Waldes gleichgestellt wird und keine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers besteht.

Die Vorschläge der Verbände werden durch eine Änderung von § 37 Absatz 1 und die zugehörige Begründung aufgegriffen.

Die Änderungen an § 37 Absatz 2 werden in einer gemeinsamen Stellungnahme von BUND und NABU mitgetragen. Der Landesnaturschutzverband teilt diese Ansicht, schlägt allerdings eine alternative Formulierung vor. Familienbetriebe Land und Forst und die Forstkammer schlagen eine Ergänzung des Absatz 2 vor, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die Genehmigung die privatrechtliche Gestattung des betroffenen Waldbesitzenden ersetzt. Die kommunalen Spitzenverbände tragen die Änderung unter Vorbehalt mit.

Eine Anpassung an den Änderungen des § 37 Absatz 2 wird abgelehnt. Die vorgenommene Änderung durch die Genehmigungsfiktion ändert an dem Erfordernis der Gestattung durch den Waldeigentümer nichts. Um die von den Verbänden geschilderten Entwicklungen zu vermeiden, wird die bestehende Begründung zu Nummer 9 um einen weiteren Satz ergänzt.

Die geplanten Änderungen an § 51 werden durch die Forstkammer und den Landeswaldverband unterstützt.

Die Familienbetriebe Land und Forst, der Ökologische Jagdverband, der Landeswaldverband und die Forstkammer begrüßen die Änderungen an § 77a Absatz 1. Der Landeswaldverband schlägt vor, die Wörter „nach ihrer jeweiligen Satzung“ zu streichen. BUND und NABU lehnen die Änderungen in einer gemeinsamen Stellungnahme ab, da die aktuelle Fassung garantiert, dass alle Zwecke als gleichrangig erfüllt sein müssen. Der Landesnaturschutzverband sieht es als wenig hilf-

reich an, konkrete Inhalte durch Verweise auf verschiedene Stellen zu ersetzen. Sie schließen sich der Sichtweise an, die bisherige Textfassung zu belassen.

Eine Anpassung der Änderungen in § 77a Absatz 1 wird abgelehnt. Für die Prüfung, ob die jeweiligen Verbände auf die Erreichung der Zwecke des Landeswaldgesetzes ausgerichtet sind, bedarf es einer Grundlage. Diese ist mit der Satzung gegeben. Die vorgesehene Öffnung ermöglicht eine Aufnahme weiterer Verbände, deren Interessen durch den Landeswaldverband gebündelt werden. Das in § 77a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geregelte Erfordernis der Gemeinnützigkeit wird durch den Gesetzesentwurf nicht adressiert.

Der Landesnaturschutzverband kritisiert, dass das flächige Befahren aufgrund der Änderungen an § 14 Absatz 1 Nummer 1 nicht in § 83 als Ordnungswidrigkeit aufgenommen wurde.

Die Aufnahme des flächigen Befahrens als eigenen Ordnungswidrigkeitstatbestand wird abgelehnt. Dies ist nicht erforderlich. Es würde zwar die Möglichkeit bieten Forstunternehmen neben zivilrechtlichen, vertraglichen Konsequenzen (Verstoß gegen AGB) auch ordnungsrechtlich zu belangen. Eine Kontrolle der UFB über die Einstufung von einer alten und neuen Feinerschließungslinie im (Klein-)Privatwald ist jedoch kaum möglich. Es sollte deshalb am bisherigen Verfahren festgehalten werden, wonach Forstunternehmer aufgrund Verstoßes gegen die AGB des Waldbesitzers zivilrechtlich belangt werden können. Eine Einführung eines OWi-Tatbestandes wäre auch nicht im Sinne einer Entbürokratisierung.

Zu Artikel 13:

Im Rahmen der Anhörung sind ausschließlich zustimmende Reaktionen in Hinblick auf die vorgeschlagenen Streichungen im Arbeitsrecht eingegangen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die mit den Regelungen der Artikel 3 und 4 bezweckten Entlastungen führen zu Kosteneinsparungen bei privaten Unternehmen und Wasserbehörden des Landes, die im Einzelnen nicht beziffert werden können.

Im Übrigen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere gilt dies auch für die mit der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach Artikel 9 angestrebte Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die Einführung einer modifizierten Pauschale.

Zwar dürfte eine unterbringungsdauergerechte Aufwandserstattung per Monatspauschale, die den Anspruch der Auskömmlichkeit erhebt, den Landeshaushalt stärker belasten als die im Flüchtlingsaufnahmegesetz bislang in § 15 FlüAG noch normierte Einmalpauschale, die sich letztlich als für die Mehrzahl der Stadt- und Landkreise nicht auskömmlich erwiesen hat. Eine solche Betrachtungsweise blendet allerdings den Umstand aus, dass das Land die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung (in den aktuell praktizierten Modalitäten) seit 2015 betragsscharf abrechnet und die Einmalpauschalen nach bisherigem Recht in diesem Szenario nur mehr die Funktion einer Abschlagszahlung erfüllt haben. Im Vergleich zu der somit bislang maßgeblichen betragsscharfen Abrechnung soll die künftige pauschale Aufwandserstattung über die modifizierte Pauschale ihrem Anspruch nach für den Landeshaushalt weder kostspieliger noch günstiger werden, da das Land eine zumindest in der Gesamtbetrachtung über alle Stadt- und Landkreise hinweg auskömmliche Aufwands-erstattung anstrebt.

VII. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach Artikel 9 und ergänzend mit der geplanten Erstattungsverordnung dürfte für die Verwaltung – je nach Ausgestaltung des pauschalen Abrechnungssystems durch die nach § 15 Absatz 3 zu erlassende Rechtsverordnung – im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage infolge der Abkehr vom Prinzip der einmaligen Pro-Kopf-Pauschale in der

Theorie ein gewisser Verwaltungsmehraufwand entstehen. Im Vergleich zu der bisher praktizierten maßgeblichen, für alle Akteure in der Landesverwaltung und in den Stadt- und Landkreisen überaus verwaltungsaufwendigen betragsscharfen nachlaufenden Spitzabrechnung, mit der eine auskömmliche Aufwandserstattung gewährleistet werden sollte, wird die mit der Neuregelung angestrebte mittelfristige Rückkehr zu einem pauschalen Aufwandserstattungssystem tatsächlich jedoch eine beträchtliche Ersparnis an Sach- und Personalaufwand zeitigen.

Des Weiteren sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren zu erwarten, vielmehr werden die Gesetzesänderungen zu Entlastungen führen. Die Änderungen sind im Wesentlichen auf Beschlüsse der Entlastungsallianz und ihrer Mitglieder aus Fachressorts, Kommunal- und Wirtschaftsverbänden zurückzuführen. Die in den Facharbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen sind das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Praxis, Vollzugsebene und Regelungsgebern, was ihre Praktikabilität als auch Umsetzbarkeit gewährleistet. Von weiteren Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

VIII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Für die Änderungen, die verschiedene Fachgesetze und -verordnungen betreffen, werden positive Auswirkungen auf den Zielbereich „leistungsfähige Verwaltung“ prognostiziert. Von der Abschaffung entbehrlicher Regelungen und den geplanten Vereinfachungen werden insbesondere Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Verwaltungseinheiten profitieren. Freiwerdende Kapazitäten in den jeweiligen Verwaltungen haben zudem das Potenzial die Produktivität in den einzelnen Verwaltungseinheiten zukünftig zu steigern. Bei der Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen könnten möglicherweise vorübergehend diejenigen Stadt- und Landkreise eine Belastung ihres Haushalts erfahren, deren Aufwendungen deutlich oberhalb des landesweiten Durchschnitts und damit oberhalb der festgesetzten Pauschale liegt, bis sich durch interne Prozesse die Mehrkosten nivellieren.

Für die übrigen Zielbereiche sind keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

IX. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Einzig für die Neugestaltung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter durch die stufenweise Einführung einer modifizierten Pauschale ist ein Digitaltauglichkeits-Check erfolgt, der die Digitaltauglichkeit des Vorhabens unterstreicht. Im Ergebnis führt die Änderung der Erstattungsform in eine pauschale Erstattung zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, die sich auch in den digitalen Prozessen widerspiegelt.

Durch die weiteren Regelungen sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Daher wurde im Übrigen von Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

X. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Die ausnahmslose Verpflichtung für Behörden des Landes zur Dokumentation der Gründe des Verzichts zur Optimierung von Verwaltungsabläufen vor Einführung informationstechnischer Systeme wird aufgehoben. Im Hinblick auf die Vorgaben des § 7 LHO zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie der VwV IT-Standards in Anlage 2, Nummer 2.1, zur Bewertung des Aufwands vor und nach der Durchführung eines IT-Vorhabens, ist diese zusätzlich starre Vorgabe verzichtbar.

Zu Artikel 2 – Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 3 (§ 7 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 3)

Klarstellung des Gewollten. Die Regelungen entsprechen der Gesetzesbegründung (Drucksache 16/5060 S. 34). § 14 Absatz 2 wird an § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angeglichen.

Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 2)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in der Regel informationspflichtige Stellen. Dafür müssen sie nicht unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder Landkreise stehen. Eine solche Regelung ist nach der EU-Richtlinie 2004/35/EG, deren Umsetzung das Umweltverwaltungsgesetz dient, nicht vorgesehen. Es gibt juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nicht unter staatlicher Aufsicht stehen, aber dennoch informationspflichtige Stellen sind. Die Regelung ist historisch gewachsen und wurde aus dem Vorgängergesetz übernommen. Eine tragbare Begründung für das Beibehalten des Zusatzes gibt es nicht.

Zu Artikel 3 – Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Die Berichtspflicht der obersten Wasserbehörde des Landes zur Vorlage eines Erfahrungsberichts zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts (WEE) an den Landtag wurde im Rahmen der Novellierung der Vorschriften zum WEE im Jahr 2011 eingeführt. Die Regelung sollte dazu beitragen, die novellierten Regelungen zum WEE in einem fünfjährigen Rhythmus evaluieren zu können. Dies ist mit den beiden ausführlichen Berichten des Umweltministeriums als oberster Wasserbehörde aus den Jahren 2016 und 2021 an den Landtag umfassend erfolgt. Die neuen Regelungen haben sich umfänglich bewährt und es besteht kein Erfordernis mehr für weitere Berichte. Die Vorschrift wird daher auch mit Blick auf den mit der Erstellung des Berichts verbundenen hohen Verwaltungsaufwand aufgehoben.

Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 1)

Niederschlagswasser von Dachflächen darf zur schadlosen Beseitigung nach § 2 Absatz 1 grundsätzlich erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, weil hier von einer geringen Verunreinigung ausgegangen werden kann. Die Schadlosigkeit ist gegeben, wenn eine schädliche Gewässerverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu erwarten ist. Die hiervon bislang geltende Ausnahme für Dachflächen in Gewerbegebieten in § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann entfallen, weil auch hier – anders als in Industriegebieten und Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen – in der Regel nur sehr geringe Belastungen zu erwarten sind. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 bleiben von der Änderung unberührt und sind auch in Gewerbegebieten zu beachten. Danach ist insbesondere

die Beseitigung von Niederschlagswasser von den in § 3 Satz 2 aufgeführten Metalldächern weiterhin erlaubnispflichtig. Durch den Wegfall der Erlaubnispflicht werden vor allem Firmen und Gewerbebetriebe von der Antragstellung entlastet, daneben die unteren Wasserbehörden, da kein Erlaubnisverfahren mehr durchzuführen ist. Zudem entfallen die Verwaltungsgebühren für die wasserrechtliche Erlaubnis.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 2 dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 5 – Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 8)

Mit der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Berichts zur Lage der Natur. Damit wird die Naturschutzverwaltung entlastet, die durch die Berichterstellung bislang in ganz erheblichem Maße gebunden wurde. Zugleich wird die Flexibilität erhöht, nunmehr bedarfsorientiert und themenscharf zu berichten, anstatt sich auf einen Gesamtbericht pro Legislaturperiode zu fokussieren.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Bisher sah § 21 Absatz 5 NatSchG vor, dass Werbeanlagen, Himmelsstrahler und ähnliche Einrichtungen nur mittels vorheriger behördlicher Zulassung errichtet werden konnten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass zumindest bei bestimmten Fallgruppen die Annahme gerechtfertigt ist, dass mit der Errichtung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Regel nicht bewirkt werden. Die Durchführung eines stets zeitaufwendigen Genehmigungsverfahrens scheint vor diesem Hintergrund daher nur noch in wenigen Fällen gerechtfertigt. Zukünftig sind daher bestimmte Vorhaben von dem Errichtungsverbot des § 21 Absatz 4 Satz 1 NatSchG ausgenommen (vgl. § 21 Absatz 4 Satz 2 NatSchG), soweit sie keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen. Daneben gilt für eine weitere Gruppe von Vorhaben nur noch eine Anzeigepflicht (vgl. § 21 Absatz 5 NatSchG). Ein vollständiges behördliches Zulassungsverfahren nach § 21 Absatz 6 NatSchG ist damit nur noch in wenigen Fällen durchzuführen. Damit geht letztlich auch eine spürbare Entlastung der unteren Naturschutzbehörden einher.

Zu Absatz 4

Während die Errichtung von bestimmten Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung im Außenbereich weiterhin grundsätzlich unzulässig bleibt, sieht Absatz 4 Satz 2 nun für bestimmte Vorhaben eine Privilegierung vor. Die dort abschließend aufgezählten Anlagen können ohne Genehmigung errichtet werden, solange sie keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund des in § 17 Absatz 3 BNatSchG zwingend vorgesehenen Genehmigungserfordernisses für Eingriffe in Natur und Landschaft bundesrechtlich geboten. Die Zulässigkeit der in Absatz 4 Satz 2 genannten Vorhaben wird somit zum absoluten Regelfall. Es wird von einer geringen Zahl an Fällen ausgegangen, bei denen die Errichtung der in diesem Absatz aufgeführten Vorhaben auch weiterhin einer Ausnahme nach § 21 Absatz 6 NatSchG (n. F.) bedarf.

Zu Absatz 5

Der neu gefasste Absatz 5 sieht für bestimmte Vorhaben, bei denen nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass sie keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darstellen oder mit dem Artenschutz in Konflikt geraten können, die Anzeige gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor. Diese kann die Errichtung sodann untersagen oder von Auflagen abhängig machen, wenn dies aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes erforderlich ist. Nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige kann mit der Errichtung begonnen werden. § 21 Absatz 5 Satz 3 NatSchG beinhaltet jedoch keine Genehmigungsfiktion. Die zuständige Behörde kann mithin auch nach Ablauf der Monatsfrist das Vorhaben noch untersagen bzw. Auflagen verfügen. Erfolgt die Errichtung ohne die erforderliche Anzeige, hat die zuständige Behörde entsprechend den Vorgaben des § 17 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzugehen. Die unteren Naturschutzbehörden werden durch diese Regelung entlastet, da kein förmliches Verwaltungsverfahren mit einer Bescheidung des Antragstellers mehr erforderlich ist, sondern nur noch die bloße Prüfung der Anzeige.

Zu Absatz 6

§ 21 Absatz 6 NatSchG entspricht weitgehend dem bisherigen § 21 Absatz 5 Satz 2 NatSchG. Mit der Streichung der Härtefallvariante geht keine inhaltliche Änderung einher, da solche Fälle auch weiterhin als wichtiger Grund im Sinne des § 21 Absatz 6 NatSchG gelten.

Zu Absatz 7

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 8 NatSchG.

Zu Absatz 8

Der Absatz stellt klar, dass im Falle der Errichtung innerhalb eines geschützten Teils von Natur und Landschaft oder im Falle der Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops sich die Zulässigkeit der Errichtung grundsätzlich nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes richtet. Eine Rechtsänderung geht mit dieser Klarstellung nicht einher.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 17. Januar 1958 wurde zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 geändert. Bisherige Formulierungen sind infolge verschiedener Rechtsänderungen im Bundesrecht ungenau oder gegenstandslos geworden und werden angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 wird die Bezugnahme auf die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer nicht mehr nur auf § 1 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, sondern alle gesetzlichen Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer erstreckt, da sich die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer mittlerweile aus einer Reihe weiterer Gesetze ergeben. Die bisherige Bezugnahme auf § 1 des Bundesgesetzes bringt diese Vielfalt nicht zum Ausdruck.

Zu Nummer 2 (§ 2)

In § 2 wird Absatz 1 an die Aufnahme weiterer Absätze in § 11 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern angepasst und das Wort „Bundesgesetzes“ durch die genaue Gesetzesbezeichnung

ersetzt. Die Satzzeichenänderung in Absatz 2 dient der redaktionellen Berichterstattung.

Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 wird an § 3 Absätze 5 bis 7 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern angepasst, indem Auslagen eingefügt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

In § 4 ist Absatz 1 mit seiner Bezugnahme auf die Reichshaushaltsordnung überholt, sodass der Absatz aufgehoben wird und es künftig keiner Absatzunterteilung mehr bedarf. Infolge der ab 2005 erfolgten Umstellung des Rechnungswesens aller Industrie- und Handelskammern und der entsprechenden Einfügung eines Absatz 7a in § 3 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern haben die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg keine Jahresrechnung und keinen Haushaltsplan mehr, sondern stellen einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss auf.

Zu Nummer 5 (§§ 6, 8)

Die §§ 6 und 8 des Landesgesetzes sind durch Änderungen im Bundesrecht überholt und werden aufgehoben. Das bisher in § 6 geregelte Verfahren der Besetzung von Berufsausbildungsausschüssen ist nicht mehr im Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern geregelt. Diese Ausschüsse werden mittlerweile als Berufsbildungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes eingerichtet und besetzt. Die Kompetenz des Wirtschaftsministeriums zur Festsetzung von Kammerhöchstbeitragssätzen nach § 8 des Landesgesetzes ist durch eine Änderung des § 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern entfallen.

Zu Nummer 6, 7 und 8 (§§ 7, 9, 10)

Die Bezifferung der bisherigen §§ 7, 9 und 10 wird an die Aufhebung der bisherigen §§ 6 und 8 angepasst.

Im bisherigen § 9 Absatz 2 wird das Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 als weitere Grundlage möglicher Verwaltungsvorschriften des Wirtschaftsministeriums aufgenommen und klargestellt, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Bundesgesetzes handelt. Eine Erweiterung der Befugnisse des Wirtschaftsministeriums ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 7 – Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Die Verpflichtung des Inhabers einer Verkaufsstelle, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten nach Absatz 3 zu führen, entfällt. Der Arbeitgeber ist aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 (1 ABR 22/21) bereits jetzt verpflichtet, die vollständige Arbeitszeit seiner Beschäftigten zu erfassen bzw. bei Delegation erfassen zu lassen. Der Inhaber der Verkaufsstelle kann die Beschäftigungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch sein Zeiterfassungssystem miterfassen. Durch die Streichung der Aushang- oder Aushändigungspflicht wird der Inhaber der Verkaufsstelle entlastet. Für die Vollzugsbehörden vermindert sich der Kontrollaufwand.

Zu Artikel 8 – Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der bisherige § 6 Absatz 3 BzG BW wird in geänderter Fassung als § 6a ins BzG BW eingefügt. Der bisherige § 6 Absatz 3 BzG BW ist daher überflüssig und wird aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist geregelt, in welchen Fällen die Schiedsstelle zuständig ist. Dies ist bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit der Fall. Die Anrufungsmöglichkeit lediglich bei Unklarheiten soll nicht mehr bestehen, da Unklarheiten aufgrund zahlreicher Informationsmöglichkeiten zum BzG BW gelöst werden können, ohne die Schiedsstelle zu bemühen.

Satz 2 stellt klar, dass der individuelle Anspruch auf Bildungszeit von der Schiedsstelle nicht beurteilt wird. Die bisherigen Sätze 8 und 10 gehen inhaltlich hierin auf.

Inhaltlich neu ist Satz 3, der die Anrufung der Schiedsstelle für den Fall einer fehlenden Einrichtungserkennung ausschließt. Hintergrund ist, dass diese Fälle anhand der wöchentlich aktualisierten und veröffentlichten Listen der anerkannten Bildungseinrichtungen eindeutig geprüft werden können und die Schiedsstellenentscheidung somit einstimmig ergeht. Der Arbeitsaufwand zur Herbeiführung einer Entscheidung steht hierzu nicht im Verhältnis. Wird die Schiedsstellenanrufung in diesem Fall unter Verweis auf die veröffentlichten Listen zurückgewiesen, kann eine schnelle und unkomplizierte Klärung für die Antragstellenden herbeigeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zur Zusammensetzung und Verfahrensweise der Schiedsstelle und umfasst die bisherigen Sätze 2 bis 6.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass Entscheidungen der Schiedsstelle nicht rechtlich bindend sind, die Schiedsstelle in deren Zuständigkeitsbereich jedoch vor Beschreiten des Rechtswegs verpflichtend anzurufen ist. Dies betrifft alle Fälle der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme mit Ausnahme der fehlenden Trägeranerkennung.

Weiterhin legt Absatz 3 Satz 4 die Anrufungsfrist der Schiedsstelle fest.

Satz 5 legt die Antragsberechtigung fest und umfasst den bisherigen Satz 7.

Satz 6 enthält eine Neuerung: Die Entscheidungsfrist der Schiedsstelle soll nunmehr statt einer Woche sieben Werktage umfassen. Dies ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Schiedsstellenanrufung erforderlich, da insbesondere in feiertagsreichen Wochen die bisherige Bearbeitungsfrist Probleme bereitet. Der verbleibende Zeitraum nach Entscheidung der Schiedsstelle wird hierdurch nur um wenige Tage verkürzt, was keine erheblichen Nachteile verursacht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisherige Entscheidungsfrist aus Satz 18. Der Satz wurde gekürzt, da eine Änderung der Entscheidung denklogisch nur bei bereits erfolgter Entscheidung des Arbeitgebers möglich ist.

Zu Nummer 3

Die bislang geltende Frist führte zu einem erhöhten Antragsaufkommen im Laufe des Augusts, was die abschließende Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach § 10 Absatz 4 erschwerte. Weiterhin werden durch den Verzicht auf die Darlegung des Bedarfs die Antragstellenden entlastet und der Umfang der einzureichenden Unterlagen reduziert.

Zu Artikel 9 – Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Schon bisher ist das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 für die Auszahlung der Pauschalen nach § 15 sowie auch der Pauschalen für „Altfälle“ nach § 21 (in dessen bisheriger Fassung) zuständig gewesen. Da die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise je nach den Festsetzungen in der Verordnung nach § 15 Absatz 3 künftig indessen nicht mehr notwendig ausschließlich pauschal zu erstatten sind, greift der Verweis auf die Zuständigkeit für die Auszahlung (nur) der Pauschalen nunmehr zu kurz. Die in Rede stehende Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird deshalb weiter gefasst und erstreckt sich auf alle Modalitäten der Aufwandserstattung nach § 15 Absatz 3.

Überdies ist in Absatz 3 Satz 2 der nicht länger zutreffende Verweis auf § 21 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

§ 15 wird neu gefasst und die gesetzliche Grundlage für die angestrebte Einführung einer modifizierten Pauschale per Rechtsverordnung geschaffen.

In Absatz 1 wird – insoweit gegenüber der bisherigen Rechtslage in der Sache im Wesentlichen unverändert – das Prinzip der pauschalen Aufwandserstattung festgeschrieben. Eingeschränkt wird dieses Prinzip allerdings durch das Wort „grundsätzlich“, da der obersten Aufnahmebehörde als Ordnungsgeberin nach Absatz 3 der Norm Spielräume eröffnet werden sollen, partiell von der Pauschalisierung abzuweichen, wo dies im Interesse einer auskömmlichen Aufwandserstattung angezeigt ist. Aufgegeben wird im Übrigen die Festlegung von Gesetzes wegen auf eine Aufwandserstattung per „einmaliger“ Pauschale. Damit können auf dem Verordnungsweg pauschale Erstattungsmechanismen etabliert werden, die die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise passgenauer abbilden, als dies eine einmalige Pro-Kopf-Pauschale vermag, die die tatsächlichen Unterbringungszeiträume ausblendet.

Absatz 2 greift in der Sache im Wesentlichen unverändert den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 1 Satz 2 auf und legt fest, welche Positionen von der pauschalen Aufwandserstattung umfasst werden. Lediglich der irreführende Verweis auf „Ausgaben (...) nach dem Sozialgesetzbuch“ wird nicht in die Neuregelung übernommen.

Absatz 3 ermächtigt die oberste Aufnahmebehörde, Näheres zur Aufwandserstattung nach Absatz 1 der Norm durch Rechtsverordnung* zu regeln. Nicht zuletzt kann sie in dieser Rechtsverordnung auch Regelungen zur Evaluation der neuen Bestimmungen zur Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung treffen.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

In Absatz 4 Satz 1 der Norm wird die Festsetzung des Pauschalbetrags, den Kommunen für ihre im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Aufwendungen von dem Stadt- oder Landkreis der vorläufigen Unterbringung erhalten, gestrichen.

* Die beabsichtigte Rechtsverordnung zu Artikel 9 § 15 Absatz 3 ist als Anlage auf Seite 35 dieser Landtagsdrucksache abgedruckt.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 Satz 2 erhält einen neuen Inhalt: Die oberste Aufnahmebehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Pauschalbetrag in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung wird nicht nur die Höhe des fraglichen Betrags festzusetzen sein, sondern auch dessen angemessene Dynamisierung, die bislang unmittelbar in Absatz 4 Satz 2 geregelt war.

Zu Nummer 4 (§ 21)

§ 21 traf in seiner bisherigen Fassung eine Einmalpauschalen-Erstattungsregelung für die Wiederaufnahme vor dem 31. März 2004 ausgereister Personen. Da diese Altfallregelung infolge des Zeitablaufs und der Aufgabe des Prinzips der Einmalpauschale unterdessen als obsolet angesehen werden kann, erhält § 21 nunmehr ebenfalls einen gänzlich neuen Inhalt: Verschiedene Übergangsregelungen sollen die Einführung des neuen Erstattungsregimes flankieren.

Die Regelung in Absatz 1 greift die bisherige Praxis der nachlaufenden Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung auf, die für vergangene, bei Inkrafttreten der Verordnung nach § 15 Absatz 3 noch nicht abschließend abgerechnete Abrechnungsjahre noch fortgesetzt werden soll. Da sich die Spitzabrechnung in der Praxis auch deshalb als konfliktträchtig und fehleranfällig erwiesen hat, weil verbindliche und hinreichend detaillierte gesetzliche Vorgaben für die Abrechnung weitgehend fehlten, wird die betragsscharfe Abrechnung mit Absatz 1 nunmehr dem Grundsatz nach im Gesetz selbst verankert. Die nähere Ausgestaltung der in Rede stehenden Spitzabrechnung soll abermals einer Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde überlassen bleiben, wobei diese auf Erfahrungen, Entscheidungen und Unterlagen aus der bisherigen Spitzabrechnungspraxis zurückgreifen können.

In Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter dienenden Liegenschaftsaufwendungen abweichend vom Grundsatz der pauschalen Erstattung für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 2029 weiterhin betragsscharf abzurechnen.

Mit dieser Übergangsregelung trägt das Land der Tatsache Rechnung, dass die unteren Aufnahmebehörden aufgrund hoher Zugänge seit Mitte 2021 die Unterbringungskapazitäten, die sie für die vorläufige Unterbringung vorhielten, erheblich haben ausbauen und dabei vielfach auch auf eher behelfsmäßige, oft sehr teure Unterbringungsmöglichkeiten zurückgreifen müssen. Diese Unterbringungskapazitäten aus jüngerer Zeit werden vielerorts noch geraume Zeit erhebliche Kosten verursachen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, die in Rede stehenden Liegenschaftsaufwendungen für einen angemessenen Übergangszeitraum weiterhin betragsscharf zu erstatten und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt zu pauschalisieren.

Indessen wird eine pauschalierte Aufwandserstattung immer hinter den Ansprüchen, die an ein unbürokratisches und fehlerarmes Verfahren zu stellen sind, zurückbleiben, solange sie gerade die Liegenschaftsaufwendungen ausklammert; denn diese stellen nicht nur die wirtschaftlich bei weitem bedeutendste Aufwendungsposition dar, sondern verursachen – wie die Erfahrung lehrt – bei betragsscharfer Abrechnung auch den größten Verwaltungsaufwand und sind überdies besonders konfliktträchtig. Deswegen setzt Absatz 2 für die vorübergehende Fortsetzung der Spitzabrechnung der Liegenschaftsaufwendungen mit dem Jahr 2029 ein Enddatum. Ab dem Abrechnungsjahr 2030 werden alsdann auch die Liegenschaftsaufwendungen zu pauschalisieren sein.

Zu Artikel 10 – Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Durch die Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird der Abstand zwischen den zu erstellenden Wildtierberichten von drei auf fünf Jahre verlängert. Der Wildtierbericht trifft unter anderem Aus-

sagen zur Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie den Ursachen für Bestandsveränderungen, dem Lebensraum dieser Arten, den Gebieten, der Bestandssituation bestimmter Arten von Wildtieren und den in Baden-Württemberg auftretenden Konflikten mit Wildtieren. Ein Betrachtungs- und Evaluationszeitraum von fünf Jahren wird dem besser gerecht und schärft die Validität der getroffenen Feststellungen. Mit der Aufhebung des bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 3 entfällt die Pflicht der obersten Jagdbehörde, die Aussagen des Wildtierberichts zu streng geschützten Wildtierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu erstellen. Damit entfallen umfangreiche und aufwendige verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse. Der Umgang mit den streng geschützten Wildtierarten ist im Naturschutzrecht und im Jagdrecht geregelt. Die Aussagen im Wildtierbericht stellen allenfalls Empfehlungen dar.

Zu Artikel 11 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes werden die Begriffe der Filter- und Speicherfähigkeit aufgenommen. Damit werden maßgebliche Funktionen des Waldbodens als bedeutendem Wasserfilter als Grundlage für die Trinkwasserversorgung sowie die Funktion als Kohlenstoff- und Nährstofffilter explizit angesprochen.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Aus Gründen des Bodenschutzes und der Verwirklichung des Vorsorgeprinzips bei der Nutzung und beim Schutz natürlicher Ressourcen ist das flächige Befahren von Waldbeständen im Zuge der Holzernte grundsätzlich zu vermeiden. Die unvermeidbare Befahrung der Waldbestände, zur Ernte des Rohstoffes Holz, ist grundsätzlich auf die Erschließung (Waldwege) und Feinerschließung (Maschinenwege und permanente Rückegassen) der Waldbestände zu konzentrieren. Die gewählte Formulierung „grundsätzlich zu vermeiden“ lässt genügend Spielraum für Reaktionsmöglichkeit in Kalamitätssituationen wie beispielsweise Sturmergebnisse oder zukünftige weitere technische Entwicklungen im Bereich der Holzernte (Einsatz kleiner, selbstfahrender Raupen).

Zu Nummer 3 (§ 15)

Unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels gewinnt die Waldbrandprävention zunehmend an Bedeutung. Durch die Gesetzesänderung entfällt im Sinne der Entbürokratisierung die Genehmigungspflicht für einen Kahlhieb zur Anlage einer Waldbrandschneise.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ist über §§ 12 ff. ausreichend gesichert. Im Sinne der Entbürokratisierung wird § 16 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Mit der Änderung wird die bisherige starre Frist zur Wiederaufforstung aufgehoben. Nach anerkannten forstlichen Grundsätzen und im Sinne der Grundpflichten gemäß §§ 12 ff. kann auch eine Wiederaufforstung in kürzerer Zeit geboten sein. Für eine sukzessionale Entwicklung, der im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft auch Raum gegeben werden soll, reichen drei Jahre oftmals nicht aus. Auch nach Großkalamitäten, die in Anbetracht der Folgen des Klimawandels wahrscheinlicher auftreten können, erscheinen drei Jahre für die Wiederbestockung sehr kurz.

Im Sinne der Entbürokratisierung entfällt damit einhergehend ein Antragsverfahren durch Aufhebung von § 17 Absatz 3.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Der Aufwand für die periodische und jährliche Betriebsplanung – auch in vereinfachter Form – für kleinflächige Forstbetriebe steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen. Gehobene gesetzliche Standards für die Waldbewirtschaftung im Körperschaftswald werden durch die Vorgabe des Revierdienstes mit entsprechender Sachkunde auf den betroffenen Kleinflächen ausreichend gewährleistet.

Für kleinflächige Forstbetriebe bis 5 Hektar Umfang ist daher zukünftig weder eine periodische noch eine jährliche Betriebsplanung mehr gesetzlich vorgeschrieben. Durch diese Vereinfachung findet eine Entbürokratisierung und Entlastung für die Verwaltung und für die Waldbesitzer statt.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Die Bedeutung von Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionen der Waldböden wird durch die Ergänzung stärker betont. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen wie die regenerationsorientierte Bodenschutzkalkung, um den Säurezustand und Nährstoffhaushalt im Boden zu verbessern. Insbesondere unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung für den Wald infolge des Klimawandels und anthropogen verursachter Stoffeinträge sind solche Maßnahmen zielführend, um Waldbäume in ihrer Vitalität und Resilienz zu stärken.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Im Sinne der Entlastung der unteren Verwaltungsebene wird die Hinwirkungspflicht auf eine abgestimmte Bewirtschaftung benachbarter Waldflächen aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Diese Regelung dient der Klarstellung. Aufgrund der klimabedingten Waldschäden ist die Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallenden Totholzes oder Kronenteile im Wald in der jüngsten Vergangenheit stark angestiegen. Gleichzeitig wird der Druck der Erholungssuchenden auf den Wald immer stärker. Während es unstrittig ist, dass der Waldbesitzer keine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich walddtypischer Gefahren auf Waldwegen – auch wenn diese stark frequentiert sind – hat, besteht Rechtsunsicherheit, ob dies auch dann gilt, wenn sich eine walddtypische Gefahr bei einem Verweilen von Waldbesuchern auf einer im Wald befindlichen Sitzgelegenheit realisiert. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass in diesem Fall eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers nicht besteht. Eine ständige Kontrolle auf walddtypische Gefahren ist für den Waldbesitzer nicht zumutbar. Um zukünftig die Bereitschaft der Waldbesitzer zu fördern, Erholungseinrichtungen zu schaffen, zu erhalten bzw. zu dulden, ist diesbezüglich eine Klarstellung im LWaldG erforderlich. Unter das Betreten im Sinne des Satzes 2 fällt insbesondere auch das Verweilen auf Sitzgelegenheiten. Einfache Erholungseinrichtungen sind solche, deren Zweck nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt oder das Verweilen größerer Personengruppen ausgelegt sind, insbesondere Sitzbänke, Rastplätze oder Informationstafeln.

Zu Buchstabe b

Zur Entlastung der unteren Verwaltungsebene wird durch die Änderung die Möglichkeit eröffnet, organisierte Veranstaltungen im Wald ohne Genehmigungsbescheid durchführen zu können. Hinsichtlich der Genehmigungspflicht für organisierte Veranstaltungen im Wald wird in § 37 Absatz 2 eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Diese tritt ein, wenn ein Antragsteller einen hinreichend bestimmten Antrag auf Genehmigung einer organisierten Veranstaltung stellt und die Forstbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Antragseingang über

diesen entscheidet. Unbeschadet davon bleibt das Erfordernis der Gestattung durch den Waldeigentümer.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Es besteht kein Bedarf für eine Richtlinie, da die Verwendung der Walderhaltungsabgabe im Absatz 1 geregelt ist. Im Sinne der Entbürokratisierung wird die Richtlinienvorgabe daher ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 51)

Die bestehende Soll-Vorschrift wird durch eine flexiblere Regelung ersetzt. Ziel ist es, Körperschaften mit eigener Revierleitung mehr Flexibilität bei der jährlichen Finanzplanung zu ermöglichen. Die bisherige Soll-Vorschrift lässt gemäß aktueller BGH-Rechtsprechung diese Option nicht zu. Sowohl für den Waldbesitzer als auch die Verwaltung findet in den entsprechenden Fällen eine Entlastung statt.

Zu Nummer 12 (§ 77a)

Die Vorgabe, dass nur solche Vereinigungen Mitglied im Landeswaldverband sein können, deren satzungsmäßige Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, soll flexibilisiert werden. Die Wortänderung in Absatz 1 Nummer 1 bewirkt, dass sich die Bedingung der satzungsgemäßen landesweiten Betätigung nicht auf die Mitglieder des Landeswaldverbandes, sondern auf den Zusammenschluss bezieht. Dies ermöglicht, dass sich der Landeswaldverband breiter aufstellen kann.

Die bisherige Formulierung in Absatz 1 umfasst nur einen Ausschnitt des Gesetzeszwecks und schränkt die in Frage kommenden Mitglieder des Landeswaldverbandes ein. Mit der Änderung findet eine Stärkung und Weitung für die Belange des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen, auch unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels, statt.

Zu Nummer 13 (§ 88)

Es ist mittlerweile zeitlich ausgeschlossen, dass es noch Sachverständige gibt, die mit der forstlichen Betriebsleitung aufgrund der Regelung von 1875/1902 betraut wurden. Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald ist heute in §§ 47, 47a geregelt und wird entweder von der unteren Verwaltungsbehörde oder durch ein eigenes körperschaftliches Forstamt durch die Gemeinde ausgeübt.

Im Sinne der Streichung obsoleter Gesetzesinhalte wird diese Übergangsbestimmung ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 12 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Bisher hatte das Landratsamt der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Ermittlung der Beteiligten (§§ 12 bis 14 FlurbG) unverzüglich mitzuteilen, ob der Landkreis mit eigenen Flurstücken Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nummer 1 FlurbG ist. Die Mitteilung enthielt neben dem Sachverhalt, aus dem sich die Beteiligung ergibt, auch die beabsichtigten und feststehenden Planungen des Landkreises im Flurbereinigungsgebiet. Dies galt entsprechend, wenn der Landkreis zu einem späteren Zeitpunkt während des Verfahrens Beteiligter nach § 10 Nummer 1 FlurbG wird oder sich der Umfang der Beteiligung wesentlich ändert.

Die Berichtspflicht wurde mit der Verwaltungsstrukturreform eingeführt. Aufgrund der geringen praktischen Relevanz wird sie als nicht mehr erforderlich angesehen und kann somit aufgehoben werden.

Zu Artikel 13 – Aufhebung von Rechtsvorschriften

Staatliche Schlichtungen bei Tarifkonflikten sind nicht mehr zeitgemäß. Die Sozialpartnerschaft im Rahmen der Tarifautonomie findet eigenständige Lösungen für Schlichtungen bei kollektivvertraglichen Konflikten. Die historisch begründeten und in beiden Landesteilen zudem noch unterschiedlichen Regelungen haben sich überholt. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben dieses Instrument seit vielen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen und sich für eine Abschaffung ausgesprochen. Durch die Abschaffung der Normen wird an mehreren Stellen Bürokratie abgebaut bzw. vermieden, indem die Bestellung eines Landesschlichters und die Bestellung von bis zu fünf Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Mitgliedern eines Landesschlichtungsausschusses entfallen.

Die Schlichtung von Tarifkonflikten gehört sachlich zum Bereich des Arbeitsrechts und ist somit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG). Der Bund hat das Arbeitskampfrecht, einschließlich etwaiger Schlichtungsregelungen, bislang nicht geregelt. Folglich können die Länder solche Regelungen selbst erlassen – wie 1950 im Falle der Badischen Schlichtungsordnung – und auch wieder aufheben. Das gilt auch, wenn es sich, wie im Fall des Kontrollratsgesetzes Nummer 35, um unmittelbares Besatzungsrecht handelt (ausdrücklich BR-Drs. 63/07, Seite 53 f.).

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung und damit so schnell wie möglich in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 9 am 1. Januar 2026 in Kraft, um einen unterjährigen Wechsel des Systems der pauschalen Erstattung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu vermeiden.

Anlage

(zu Artikel 9 § 15 Absatz 3)

Das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtigt, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Regelungsvereinigungsgesetz und damit einhergehend der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die folgende Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – FlüAGErstVO) zu erlassen.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erstattungsverfahren

- (1) Zum Zweck der Aufwandserstattung nach § 15 Absatz 1 FlüAG überweist das Regierungspräsidium Karlsruhe den Stadt- und Landkreisen auf Anforderung für jede zugeteilte und aufgenommene Person monatlich eine Pauschale.
- (2) Die Stadt- und Landkreise können die Pauschalen nach Absatz 1 frühestens drei Kalendermonate nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Monats, in dem die betreffende zugeteilte Person von der zuständigen unteren Aufnahmebehörde im Sinne des § 7 FlüAG vorläufig untergebracht gewesen ist, anfordern. Die Anforderung erfolgt formlos auf elektronischem Wege nach einem von der Erstattungsbehörde zu bestimmenden Verfahren.
- (3) Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie zur Sicherung der Gesundheit für vorläufig untergebrachte Personen, die im Einzelfall über 20 000 Euro pro Person und Ka-

lenderjahr liegen, werden auf Antrag in voller Höhe betragsscharf erstattet. Der Antrag ist mittels der Erhebungsunterlagen nach Anlage 1 jeweils zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres elektronisch bei der zuständigen höheren Aufnahmebehörde einzureichen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr.

(4) Liegenschaftsbezogene Aufwendungen nach § 21 Absatz 2 FlüAG werden auf Antrag betragsscharf erstattet. Der Antrag ist unter Verwendung der Erhebungsunterlagen nach Anlage 2 jeweils zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres elektronisch bei der zuständigen höheren Aufnahmebehörde einzureichen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr.

(5) Die zuständige höhere Aufnahmebehörde kann in begründeten Einzelfällen auf formlosen elektronischen Antrag eine Fristverlängerung zur Einreichung der Erhebungsunterlagen nach den Absätzen 3 und 4 einräumen.

(6) Die oberste Aufnahmebehörde aktualisiert die Mustererhebungsbögen nach den Anlagen 1 und 2 für das jeweilige Abrechnungsjahr und erlässt, soweit erforderlich, Hinweise, wie diese auszufüllen sind.

§ 2

Nachlaufende Spitzabrechnung

(1) Zum Zweck der betragsscharfen Abrechnung nach § 21 Absatz 1 FlüAG melden die Stadt- und Landkreise bis zu einer von der obersten Aufnahmebehörde zu bestimmenden Frist unter Verwendung der Erhebungsunterlagen nach Anlage 3 der zuständigen höheren Aufnahmebehörde die ihnen im jeweiligen Abrechnungsjahr im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstandenen Ausgaben elektronisch. Die oberste Aufnahmebehörde erlässt im Anschluss eine Verordnung nach § 15 Absatz 4 FlüAG in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung, mit der sie für Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG, die im Abrechnungsjahr zugeteilt worden sind, rückwirkend eine neue, kreisindividuelle Pauschale nach § 15 Absatz 1 FlüAG in dessen bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung festsetzt. Diese Pauschalen sind jeweils so zu bemessen, dass sie, multipliziert mit der Zahl der dem betreffenden Stadt- oder Landkreis im Abrechnungsjahr zugeteilten Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG, unbeschadet des Satzes 5 die geltend gemachten erstattungsfähigen Ausgaben abdeckt. Die neu festzusetzenden Pauschalen sind kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag zu runden.

(2) Soweit das Produkt aus der nach Absatz 1 neu festgesetzten Pauschale und der Anzahl der dem betreffenden Stadt- oder Landkreis im Abrechnungsjahr zugeteilten Personen nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG die vom Land für das jeweilige Abrechnungsjahr bereits erbrachten Erstattungsleistungen übersteigt, ist der Differenzbetrag nachzuerstatten. Soweit die vom Land an den betreffenden Stadt- oder Landkreis für das jeweilige Abrechnungsjahr bereits erbrachten Erstattungsleistungen das Produkt aus der nach Absatz 1 neu festgesetzten Pauschale und der Anzahl der dem Stadt- oder Landkreis im Abrechnungsjahr zugeteilten Personen nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG übersteigen, ist der Differenzbetrag dem Land zurückzuerstatten.

(3) Die oberste Aufnahmebehörde aktualisiert die Mustererhebungsbögen nach Anlage 3 für das jeweilige Abrechnungsjahr und erlässt, soweit erforderlich, Hinweise, wie diese auszufüllen sind.

§ 3

Prüfrecht

(1) Die Prüfung der im Rahmen der Abrechnungsverfahren nach § 1 Absatz 3 und 4 sowie nach § 2 gemeldeten Ausgaben obliegt den höheren Aufnahmebehörden.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, den höheren Aufnahmebehörden auf Verlangen das Vorliegen der tatsächlichen Erstattungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die höheren Aufnahmebehörden können zur Feststellung der Ordnungsgemäßheit der geltend gemachten Erstattungsansprüche die diese begründenden Unterlagen vor Ort einsehen oder anfordern.

(3) Über den als Ergebnis der betragsscharfen Abrechnungen nach § 1 Absatz 3 und 4 zu erstattenden Betrag entscheidet die zuständige höhere Aufnahmebehörde durch Verwaltungsakt.

Abschnitt 2

Pauschale Ausgabenerstattung

§ 4

Pauschale nach § 1 Absatz 1

(1) Die Pauschale nach § 1 Absatz 1 setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale und einem kreisindividuellen Liegenschaftsanteil.

(2) Mit der Grundpauschale werden die Aufwendungen für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Aufwendungen entsprechend § 18 Absatz 4 FlüAG erstattet. Sie beträgt jährlich:

1. Für Personen, die nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind: 4 480,80 Euro;
2. Für Personen, die dem Grunde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind: 10 860,27 Euro.

(3) Der kreisindividuelle Liegenschaftsanteil ist erstmals für das Kalenderjahr 2030, festzusetzen.

(4) Der Erstattungszeitraum beginnt mit dem Anfang des Monats, in welchem eine Person in die vorläufige Unterbringung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in welchem die vorläufige Unterbringung entsprechend § 9 Absatz 1, 2 oder 4 FlüAG endet. Zeiträume, in denen die vorläufige Unterbringung im Einzelfall gemäß § 9 Absatz 3 FlüAG oder gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 FlüAG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 FlüAG fortgesetzt wird, bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Pauschalbetrag für die Aufnahme in die Anschlussunterbringung

Der Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG beträgt 161,00 Euro.

Abschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen

§ 6

Vorgriffszahlungen

(1) Auf voraussichtliche Guthaben aus den betragsscharfen Abrechnungen nach § 2 werden den Stadt- und Landkreisen auf Antrag Vorgriffszahlungen gewährt. Die geleisteten Vorgriffszahlungen werden bei der endgültigen Abrechnung entsprechend berücksichtigt. Zu viel geleistete Zahlungen sind an das Land zurückzuzahlen. Die Verrechnung erfolgt im Zuge des jeweiligen Erstattungsverfahrens.

(2) Die Vorgriffszahlungen nach Absatz 1 erfolgen in Höhe von 60 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrages, bezogen auf mindestens ein zurückliegendes Halbjahr. Der Antrag kann formlos elektronisch unter Angabe der Nettoaufwendungen, abzüglich bereits abzusetzender Erträge gestellt werden.

§ 7

Dynamisierung

Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 und der Pauschalbetrag nach § 5 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Preisstatistik nach der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 13, S. 3) geändert worden ist, in dessen jeweils gültiger Fassung veröffentlichten durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland zum 31. Dezember des Vorjahres.

§ 8

Evaluation

(1) Die Erstattung der Aufwendungen mittels der Grundpauschale nach § 4 soll im Wege eines Vergleichs mit den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise in den Kalenderjahren 2023 bis 2025 überprüft werden. Dabei soll die Entwicklung der tatsächlichen Aufwendungen mit der Fortschreibung der Grundpauschale anhand des vom Statistischen Bundesamt gemäß dem Gesetz über die Preisstatistik in dessen jeweils gültiger Fassung veröffentlichten durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland verglichen werden.

(2) Der für die Stadt- und Landkreise nach § 4 Absatz 3 festzusetzende kreisindividuelle Liegenschaftsanteil der Pauschale soll im Jahr 2033 evaluiert werden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale
nach dem FlüAG für das Jahr 20xx***

Stadt-/Landkreis:	
<u>Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 1 Absatz 6 FlüAGerstVO beachten!</u>	
Personen in der vorläufigen Unterbringung	Personenanzahl 20xx*
1 Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 20xx*, für die Pauschalenrevision relevante Personenzahl	
Kostenintensive Einzelfälle der Krankenausgaben nach AsylbLG	
2 Kostenintensive Einzelfälle der Krankenausgaben nach AsylbLG für Personen rechtmäßig in der vorläufigen Unterbringung ab 20 000 € (Gesamtsumme)	
3 Anzahl Einzelfälle	Einzelbeträge
Fall 1	Betrag in Euro
Fall 2	Betrag in Euro
usw.	usw.
4 Ansprechpartner für Rückfragen: (Name, Telefon, E-Mail)	
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt: _____ Datum, gez. Name	
*Erhebungszeitraum	

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 4)

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale
nach dem FlüAG für das Jahr 20xx***

Stadt-/Landkreis:		
Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 1 Absatz 6 FlüAGErstVO beachten!		
Personen in der vorläufigen Unterbringung		Personen- anzahl 20xx*
1	Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 20xx* für die Pauschalenrevision relevante Personen-zahl	
Erträge (ohne Erträge aus Pauschalen des Landes)		20xx*
2	Gebühren und Erstattungen sowie sonstige Erträge im Bereich Lie-genschaften	
3	(durchschnittl. Erträge pro Person in vorl. Unterbringung)	
Aufwendungen		20xx*
4.1	Fixe liegenschaftsbezogene Aufwendungen (ohne Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauver-pflichtungen für Mietobjekte sowie ohne kalkulatorische Zinsen – vgl. Zeilen 6 bis 7)	
4.2	Variable liegenschaftsbezogene Aufwendungen	
4a	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Hausmeis-ter (<i>nachrichtlich</i>) – Betrag	
4b	davon eingesetztes Hausmeisterpersonal (<i>nachrichtlich</i>) – Anzahl VZÄ	
4c	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Wohnheim-leitung (<i>nachrichtlich</i>) – Betrag	
4d	davon eingesetztes Personal für Wohnheimleitung (<i>nachrichtlich</i>) – Anzahl VZÄ	
4e	Summe der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen	
5	(durchschnittl. Liegenschaftsaufwendungen pro Person in vorl. Un-terbringung)	
*2 Die Fehlbelegerquote wird anhand der Belegungsliste für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Diese wird nach § 1 Absatz 6 FlüAGErstVO durch die oberste Aufnahmebehörde, soweit erforderlich, erlassen und aktualisiert.		Abzug Fehlbeleger- quote*2

	Stadt-/Landkreis:		
--	--------------------------	--	--

	Zusätzlich zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen	EURO
6	zahlungswirksame Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte des Jahres 20xx*	
7	Auszahlungen und Aufwendungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.)	
8	Summe der Aufwendungen	
9	(durchschnittl. Aufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	

10	Haushalts- und Rechnungsführung 20xx* auf der Grundlage (bitte ankreuzen) (bitte ankreuzen)	Doppik	Kameralistik

11	Ansprechpartner für Rückfragen: (Name, Telefon, E-Mail)	

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum, gez. Name

*Erhebungszeitraum

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 3)

**Erhebungsbogen zur Überprüfung der Pauschale
nach dem FlüAG für das Jahr 20xx***

Stadt-/Landkreis:		
<u>Bitte gesonderte Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 2 Absatz 3 FlüAGerstVO beachten!</u>		
Personen in der vorläufigen Unterbringung		Personenanzahl 20xx*
1	Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung 20xx* für die Pauschalrevision relevante Personenanzahl	
Erträge (ohne Erträge aus Pauschalen des Landes)		20xx*
2	Gebühren und Erstattungen sowie sonstige Erträge Liegenschaften	
3	weitere Erträge und Erstattungen Dritter (z. B. aus Verwaltung, Leistung, Betreuung)	
4	Summe der Erträge ohne Pauschalen	
5	(durchschnittl. Erträge pro Person in vorl. Unterbringung)	
Aufwendungen		20xx*
6.1	Fixe liegenschaftsbezogene Aufwendungen (ohne Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen für Mietobjekte sowie ohne kalkulatorische Zinsen – vgl. Zeilen 31 bis 32)	Abzug Fehlbeleger- quote*²
6.2	Variable liegenschaftsbezogene Aufwendungen	

Stadt-/Landkreis:		
6a	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Hausmeister (<i>nachrichtlich</i>)	
6b	davon unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen für Wohnheimleitung (<i>nachrichtlich</i>)	
6c	Summe der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen	
7	(durchschnittl. Liegenschaftsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	
Verwaltungsaufwendungen <i>(ohne Aufwendungen für die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen zum Vollzug des AsylbLG/SGB und für die Bearbeitung von Gebührenangelegenheiten)</i>		
8	unmittelbar verbuchter sächlicher Verwaltungsaufwand – ohne Betreuung	Abzug Produktgruppe 11.1
9	+ Interne Leistungsverrechnungen (nur eingeschränkt zu berücksichtigen, siehe Hinweise)	
10	(durchschnittl. sächl. Verwaltungsaufwand pro Person in vorl. Unterbringung)	
11	unmittelbar verbuchte Personalaufwendungen – ohne Betreuungspersonal/Betreuungsanteile	Abzug Produktgruppe 11.1
12	+ Interne Leistungsverrechnungen (nur eingeschränkt zu berücksichtigen, siehe Hinweise)	
13	(durchschnittl. Personalaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	
14	Verwaltungsaufwendungen insgesamt	
15	(durchschnittl. Verwaltungsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)	

Stadt-/Landkreis:			
		Pauschaler Abzug Fehl- belegerquote	Personen- scharfe Erfassung/ Einzelfall
Leistungsausgaben nach AsylbLG			
16	Leistungen nach dem AsylbLG (ohne Krankenausgaben)		
17	Leistungsausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge während der vorläufigen Unterbringung (nur kommunaler Anteil)		
18	Leistungsausgaben insgesamt		
19	(durchschnittl. Leistungsausgaben pro Person in vorl. Unterbringung)		
		Pauschaler Abzug Fehl- belegerquote	Personen- scharfe Erfassung/ Einzelfall
Krankenausgaben nach AsylbLG			
20	Krankenausgaben nach AsylbLG während der vorläufigen Unterbringung		
21	Krankenausgaben für jüdische Zuwanderer und sonstige Flüchtlinge während der vorl. Unterbringung (soweit vom Stadt- oder Landkreis zu tragen)		
22	Krankenausgaben insgesamt		
23	(durchschnittl. Krankenausgaben pro Person in vorl. Unterbringung)		
24	Flüchtlingssozialarbeit und Betreuungsaufwendungen einschließlich Betreuung durch eigenes Personal		
25	(durchschnittl. Betreuungsaufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)		
26	Aufwand nach § 18 (4) FlüAG		
27	Summe der Aufwendungen		
28	(durchschnittl. Aufwendungen pro Person in vorl. Unterbringung)		

Stadt-/Landkreis:		
Ergänzend zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen:		VZÄ
29	eingesetzte Hausmeister	
30	eingesetzte Wohnheimleitung	
Zusätzlich zu den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen		EURO
31	zahlungswirksame Aufwendungen für nicht-investive Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte des Jahres 20xx*	
32	Auszahlungen und Aufwendungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung etc.)	
Ergänzend zu den Verwaltungsaufwendungen:		VZÄ
33	eingesetztes eigenes Personal für die Verwaltung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung	
Ergänzend zu den Leistungsausgaben:		
		Sachleistungen Geldleistungen
34	Art der Leistungsgewährung (bitte ankreuzen)	
Ergänzend zu den Krankenausgaben nach AsylbLG:		
		20 000 bis 40 000 € über 40 000 €
35	Anzahl kostenintensiver* Einzelfälle (während des Asylverfahrens und während der vorl. Unterbringung)	
Soweit die Aufwendungen der jeweiligen kostenintensiven Einzelfälle bekannt sind, diese bitte gesondert im Tabellenblatt „Krankenausgaben Einzelbeträge“ eintragen.		

*kostenintensiv = über dem jeweiligen Betrag je Person während des Erhebungszeitraums

	Stadt-/Landkreis:		
	Ergänzend zu den Betreuungsaufwendungen (Flüchtlingssozialarbeit):	VZÄ	tatsächlicher Betreuungsschlüssel
36	eingesetztes Betreuungspersonal		
	Haushalts- und Rechnungsführung 20xx* auf der Grundlage (bitte ankreuzen)		
37	(bitte ankreuzen)	Doppik	Kameralistik
38	Ansprechpartner für Rückfragen: (Name, Telefon, E-Mail)		
	Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:		
		Datum, gez. Name	
	* Erhebungszeitraum		
	* ² Die Fehlbelegerquote wird anhand der Belegungsliste für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Diese wird nach § 1 Absatz 6 FlüAGErstVO durch die oberste Aufnahmebehörde, soweit erforderlich, erlassen und aktualisiert.		

Geplante Begründung

Zu § 1

Absatz 1

In Absatz 1 wird der Grundsatz verankert, dass den Stadt- und Landkreisen zur Erstattung ihre Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung für jede im rechtlichen Sinne vorläufig untergebrachte Person auf Anforderung monatlich eine Pauschale zu erstatten ist. Damit wird die Abkehr von der unpräzisen und, wie sich letztlich erwiesen hat, insgesamt nicht auskömmlichen Aufwandserstattung per einmaliger Pro-Kopf-Pauschale, wie sie bislang in § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 normiert war, vollzogen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt Näheres zu den Modalitäten der Anforderung und Auszahlung der Pauschale. Sie kann für jeden Unterbringungsmonat frühestens drei Monate nach Ende des abzurechnenden Monats, in dem die Person, für die sie angewiesen werden soll, vorläufig untergebracht gewesen ist, angefordert werden. Mit diesem Zeitversatz zwischen Abrechnungsmonat und Erstattungsmonat soll gewährleistet werden, dass der erstattungsberechtigte Stadt- oder Landkreis von einem Tatbestand, aufgrund dessen die vorläufige Unterbringung der aufgenommenen Person gemäß § 9 FlüAG endet – dies betrifft namentlich den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens – rechtzeitig Kenntnis erlangen kann, ehe er die Monatspauschale irrtümlich zu Unrecht anfordert.

Zuständig für die Erstattung bleibt – im Sinne einer landesweiten Vor-Ort-Zuständigkeit – das Regierungspräsidium Karlsruhe, dem auch schon bisher die Anweisung der Pauschalen (nach altem Recht) oblag.

Absatz 3

Abweichend vom Grundsatz der pauschalen Aufwandserstattung eröffnet Absatz 3 der Norm den Stadt- und Landkreisen die Option, Aufwendungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie zur Sicherung der Gesundheit, die im Einzelfall über 20 000 Euro pro Person und Kalenderjahr liegen, betragsscharf mit dem Land abzurechnen. Diese betragsscharfe Abrechnung erstreckt sich dabei nicht nur auf den Teilbetrag, der die 20 000-Euro-Schwelle übersteigt, sondern auf die gesamten Kosten des jeweiligen Einzelfalls. Mit dieser Option der betragsscharfen Abrechnung der Gesundheitsaufwendungen („Pauschale PLUS“) soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade diese Position sich nur begrenzt auskömmlich pauschalisieren lässt. Zwar bewegen sich – wie eine Erhebung des Justizministeriums aus dem Jahr 2022 gezeigt hat – die in Rede stehenden Aufwendungen pro Person und Jahr im Gros der Fälle in einem kalkulierbaren und überschaubaren Rahmen, doch gibt es immer wieder einzelne Fälle, in denen den Stadt- und Landkreisen wegen der schweren oder chronischen Erkrankung einer vorläufig untergebrachten Person hohe Kosten entstehen, die diesen Rahmen mitunter dramatisch übersteigen. Wollte man diese in der Grundpauschale verrechnen, hätte dies eine Überdeckung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise in Ansehung der Mehrzahl der Fälle zur Folge. Die fraglichen Mehraufwendungen im Einzelfall hingegen gar nicht zu berücksichtigen, hieße, den betroffenen Kreisen eine auskömmliche Aufwandserstattung vorzuenthalten. Die Möglichkeit der partiellen Spitzabrechnung schafft hier Abhilfe.

Der 31. Oktober des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres als Frist, um den Antrag auf betragsscharfe Erstattung einzureichen, wurde im Hinblick auf die Vorlagefrist für den Kommunalhaushalt nach § 95 der Gemeindeordnung gewählt.

Absatz 4

Ebenfalls in Abweichung vom Grundsatz der pauschalen Aufwandserstattung sind gemäß der Übergangsvorschrift in § 21 Absatz 3 FlüAG die Liegenschaftsaufwendungen der Stadt- und Landkreise übergangsweise bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2029 weiterhin betragsscharf abzurechnen. Absatz 4 trifft insoweit nähere Bestimmungen zum Verfahren. Insbesondere werden den Stadt- und Landkreisen für die Abrechnung ihrer Aufwendungen in der Anlage Erhebungsunterlagen an die Hand gegeben.

Der 31. Oktober des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres als Frist, um den Antrag auf betragsscharfe Erstattung einzureichen, wurde auch hier im Hinblick auf die Vorlagefrist für den Kommunalhaushalt nach § 95 der Gemeindeordnung gewählt.

Absatz 5

In Einzelfällen kann es immer wieder einmal vorkommen, dass ein Stadt- oder Landkreis aus nachvollziehbaren Gründen eine Vorlagefrist nach den Absätzen 3 und 4 nicht einhalten kann. Nach Absatz 5 kann die zuständige höhere Aufnahmebehörde auf Antrag in diesen Fällen eine angemessene Fristverlängerung einräumen.

Absatz 6

Absatz 6 weist der obersten Aufnahmebehörde die Obliegenheit zu, die Erhebungsunterlagen für die betragsscharfen Abrechnungen nach den Absätzen 3 und 4 für das jeweilige Abrechnungsjahr zu aktualisieren und, soweit erforderlich, Hinweise zu erlassen, wie diese auszufüllen sind.

Zu § 2

Absatz 1

Gemäß § 21 Absatz 1 FlüAG ist – abweichend vom Grundsatz der pauschalen Aufwandserstattung – die seit 2015 praktizierte nachlaufende Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung für vergangene Abrechnungsjahre, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht abschließend abgerechnet worden sind, fortzusetzen. Absatz 4 trifft insoweit nähere Bestimmungen zum Verfahren. In der Sache sollen die bisher praktizierten Modalitäten der nachlaufenden Spitzabrechnung für die noch verbleibenden Abrechnungsjahre beibehalten werden. Nach Erhebung und Prüfung der von den Stadt- und Landkreisen gemeldeten Aufwendungen erlässt die oberste Aufnahmebehörde eine Rechtsverordnung zur rückwirkenden Neufestsetzung der Einmalpauschalen nach bisherigem Recht für das Abrechnungsjahr, welche dann als Rechtsgrundlage für Nachzahlungen oder Rückforderungen seitens des Landes dient.

Absatz 2

Je nachdem, ob die anerkannten Aufwendungen der Stadt- und Landkreise die für das jeweilige Erstattungsjahr bereits erbrachten Erstattungsleistungen des Landes – Einmalpauschalen nach bisherigem Recht und Vorgriffszahlungen auf künftige Abrechnungsjahre – übersteigen oder ob umgekehrt ihre tatsächlichen Aufwendungen bereits überkompensiert worden sind, ergeben sich Nacherstattungsansprüche der Kreise oder Rückzahlungsansprüche des Landes.

Absatz 3

Absatz 3 weist der obersten Aufnahmebehörde die Obliegenheit zu, die Erhebungsunterlagen für die betragsscharfe Abrechnung für das jeweilige Abrechnungsjahr zu aktualisieren und, soweit erforderlich, Hinweise zu deren Befüllung

zu erlassen. Ein bewährtes Modell für letztere liegt in Gestalt der „Grundsätzliche(n) Hinweise zur Erfassung der Daten“ vor, die die oberste Aufnahmebehörde den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung an die Hand gab und gibt.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 ergänzt die Regelungen über die verschiedenen betragsscharfen Abrechnungen nach den Absätzen 3 und 4 des § 1 sowie nach § 2 um Vorschriften bezüglich der Nachprüfung der geltend gemachten Aufwendungen. Angesichts der Millionenbeträge, um die es bei einer Spitzabrechnung regelmäßig geht, wäre – bei allem selbstverständlichen Vertrauen in die Redlichkeit der Stadt- und Landkreise – eine landesseitige Erstattung ohne ein Mindestmaß an Nachprüfung der geltend gemachten Aufwendungen schlechterdings nicht vertretbar. Nach Absatz 1 wird die entsprechende Prüfungszuständigkeit den höheren Aufnahmebehörden überantwortet, welche eine solche Kontrollfunktion im Rahmen der seit 2015 praktizierten nachlaufenden Spitzabrechnung im Übrigen schon bisher wahrgenommen haben.

Absatz 2

Die Prüfung nach Absatz 1 wird sich je nach Sachlage in vielen Fällen auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken können. Absatz 2 autorisiert die höheren Aufnahmebehörden jedoch dazu, nach pflichtgemäßem Ermessen von den Stadt- und Landkreisen auch Nachweise über die geltend gemachten Aufwendungen anzufordern oder vor Ort in den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadt- und Landkreise Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Absatz 3

Satz 1 ermächtigt die zuständigen höheren Aufnahmebehörden, die Ergebnisse der betragsscharfen Abrechnungen nach § 1 Absätze 3 und 4 gegenüber dem abrechnenden Stadt- oder Landkreis per Verwaltungsakt festzustellen.

Zu § 4

Absatz 1

Die Monatspauschale setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale sowie einem kreisindividuell festzusetzenden Liegenschaftsanteil.

Grund für diese Differenzierung zwischen Grundpauschale und Liegenschaftsanteil ist, dass sich in Ansehung der Mehrzahl der in der Pauschale abzubildenden Aufwendungen kaum externe strukturelle Unterschiede feststellen lassen. Deshalb erscheint es möglich und sachgerecht, diese Positionen auskömmlich für alle Stadt- und Landkreise einheitlich zu pauschalieren. Demgegenüber unterscheidet sich das durchschnittliche Niveau der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen von Kreis zu Kreis derart deutlich, dass ein landesweit gültiger Pauschalanteil, der notgedrungen aus den höchst disparaten regionalen Miet- und Immobilienmärkten gemittelt werden müsste, manche Kreise über Gebühr privilegieren, andere hingegen benachteiligen würde. Deshalb soll der liegenschaftsbezogene Anteil an der Pauschale kreisindividuell pauschaliert werden.

Absatz 2

Die Norm bestimmt die Positionen, die in der Grundpauschale abgebildet werden, und beziffert diese.

Erstattet werden über die Grundpauschale für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand der Stadt- und Landkreise, ihre Ausgaben für die Flücht-

lingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Aufwendungen entsprechend § 18 Absatz 4 FlüAG.

Unbeschadet der landesweiten Pauschalierung der in Rede stehenden Positionen muss auch bei der Grundpauschale je nach dem Leistungsregime, nach dem die untergebrachte Person, für die die Pauschale erstattet wird, im Bedarfsfall leistungsberechtigt ist, eine Differenzierung vorgenommen werden. Zwar hat die Mehrzahl der vorläufig untergebrachten Personen dem Grunde nach (nur) Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die die unteren Aufnahmebehörden als Asylbewerberleistungsbehörden zuständig sind und für welche die Stadt- und Landkreise als Ausgabenträger aufkommen müssen. Namentlich Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 FlüAG beziehen im Bedarfsfall jedoch oftmals sofort Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII. Dies traf zuletzt – und trifft nach wie vor – zumal auf Geflüchtete aus der Ukraine zu, die vor allem im Jahr 2022 in großer Zahl in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen worden sind. Da den Stadt- und Landkreisen für solche nach dem Sozialgesetzbuch leistungsberechtigten Personen keine Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen, wird die Grundpauschale in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 einmal mit und in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 einmal ohne den Pauschalenteil für diese letztgenannte Position ausgewiesen.

Berechnung der Grundpauschale:

Basisberechnung:

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Unterscheidung des Leistungsbezugs, ist der Grundrechenweg für beide Pauschalensbeträge grundsätzlich identisch. Als Basisdaten wurden die Daten aus der Spitzabrechnung des letzten per Verordnung festgesetzten Abrechnungsjahres 2019 verwendet. Aus den anzusetzenden Netto-Ist-Aufwendungen, unter Abzug der vorliegenden kostenintensiven Einzelfälle ab 20 000 Tsd. Euro in dem Abrechnungsjahr, wird ein mittlerer Pro-Kopf-Betrag errechnet. Die Einzelfälle wurden über die Regierungspräsidien bei den Stadt- und Landkreisen erhoben.

Diesem Betrag werden noch Aufschläge für die Ausgaben nach § 18 Absatz 4 FlüAG sowie für etwaige Verlängerungen der Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 FlüAG dazu addiert. Der errechnete Pauschalenswert wird letztlich noch anhand eines Indexwerts (Verbraucherpreisindex) der Jahre ab dem letzten Abrechnungsjahr bis in das Jahr des Systemwechsels dynamisiert. Der Aufschlag für die Ausgaben nach § 18 Absatz 4 FlüAG ist von der Dynamisierung zum Jahr des Systemwechsels ausgeschlossen. Sie nehmen erst an der künftigen Dynamisierung ab dem Jahr des Systemwechsels teil. Entsprechend der obigen Ausführung sind zur Berechnung der unterschiedlichen Pauschalensbeträge je nach Leistungsbezug die anzusetzenden Pauschalensbestandteile (Leistungsausgaben, Gesundheitsausgaben und Erträge) in den Netto-Ist-Aufwendungen entsprechend zu berücksichtigen.

Berücksichtigung von Erträgen:

Zur Ermittlung der Netto-Ist-Aufwendungen werden den Bruttoaufwendungen aus dem Basisjahr nur die nicht liegenschaftsbezogenen Erträge (Zeile 4 im Erhebungsbogen der nachlaufenden Spitzabrechnung) angerechnet. Diese Erträge sind insbesondere Erstattungen zu viel gezahlter AsylbLG-Leistungen (z. B. vom SGB II oder SGB XII). Vor diesem Hintergrund werden die Erträge bei der Grundpauschale nach § 4 Absatz 2, Nummer 1 dieser Verordnung nicht in Abzug gebracht, da die Pauschale selbst auch keine Leistungsausgaben nach dem AsylbLG enthält.

Berücksichtigung der Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG:

Die Ist-Aufwendungen der Kreise hinsichtlich der Position Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG aus dem Basisjahr werden gesondert berechnet und nicht in den Gesamt-Netto-Ist-Aufwendungen geführt. Der Teiler für die Ermittlung des pro-Kopf-Wertes der Grundpauschale ergibt sich aus der durchschnittlich vorhandenen Belegung im Abrechnungsjahr, die Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG

wird jedoch für jede in die Anschlussunterbringung zugewiesene Person an die aufnehmende Kommune ausgezahlt. Damit handelt es sich nicht um den gleichen Personenkreis, was zu pro-Kopf-Beträgen über bzw. unter dem gesetzlich vorgesehenen Betrag führt. Daneben handelt es sich nicht direkt um Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Es soll daher weiterhin auf den bisherigen pauschalen Wert abgestellt werden, der entsprechend der aktuellen durchschnittlichen Verweildauer in der VU angepasst wird und auch, wie auch bislang im Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehen, an der Dynamisierung der Gesamtpauschale teilnimmt.

Als Ausgangswert wird der in § 18 Absatz 4 FlüAG festgesetzte Wert auf das Jahr des Systemwechsels hochdynamisiert. Dies erfolgt mit dem bis dahin im FlüAG geltenden Index von 1,5 von Hundert. Da die neue Pauschale für Personen mit AsylbLG-Leistungsbezug realitätsnah und auf ein Haushaltsjahr berechnet wird, wird ab dem Basisjahr rechnerisch die zum Zeitpunkt der Verordnungserstellung durchschnittliche Verweildauer annäherungsweise eingepreist werden. Da keine Statistik über die durchschnittliche Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung geführt werden, wurde diese hilfs- und näherungsweise über die durchschnittlichen Verfahrensdauern beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten ermittelt. Da Personen ohne AsylbLG-Leistungsbezug auch kein Asylverfahren durchlaufen, können zur Einpreisung nicht die Verfahrens- und Verweildauern analog angesetzt werden. In der Regel befinden sich diese Personen entsprechend den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für 6 Monate regulär in der vorläufigen Unterbringung. Daher wurde der Betrag so eingepreist, dass die Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG mit sechs Monatsbeträgen der Pauschale nach § 15 FlüAG den vollen Betrag erreicht, der an die aufnehmende Kommune zur Anschlussunterbringung zu begleichen ist.

Berücksichtigung der Verlängerung nach § 9 Absatz 3 FlüAG:

Zur Ermittlung der durchschnittlichen landesweiten Verlängerungszeiten wurden die Belegungslisten des anzusetzenden Basisjahres herangezogen. In der Gesamtbelegung sind auch die Fehlbelegungsmonate mit enthalten, weshalb im ersten Schritt die regulären Belegungsmonate (abzüglich Fehlbelegung) ermittelt wurden. Im zweiten Schritt wurden die gewährten Verlängerungsmonate mit den regulären Belegungsmonaten ins Verhältnis gesetzt, um zu ermitteln, wie lange die reguläre Belegung verlängert wurde.

Im Ergebnis wird dem Jahresbetrag der Pauschale 1/12 des Jahresbetrags der Pauschale zugeschlagen.

Absatz 3

Gemäß § 21 Absatz 2 FlüAG sind die Liegenschaftsaufwendungen der Stadt- und Landkreise für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin betragsscharf abzurechnen. Absatz 3 legt vor diesem Hintergrund fest, dass die kreisindividuellen Liegenschaftsanteile der Pauschale nach § 3 Absatz 1 erstmals für das Kalenderjahr 2030 festzusetzen sind, da die betragsscharfe Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen nach § 21 Absatz 2 FlüAG mit dem Jahr 2029 auslaufen wird.

Absatz 4

Die meisten Geflüchteten werden nicht gleich zu Beginn eines Kalendermonats von den unteren Aufnahmebehörden aufgenommen und untergebracht, sondern beispielsweise zu dessen Mitte oder in dessen letztem Drittel. Ebenso endet die vorläufige Unterbringung in den seltensten Fällen exakt zum Monatsende. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass die Monatspauschale für den ersten Unterbringungsmonat unabhängig davon erstattet wird, zu welchem Datum die Person, für die Aufwendungen erstattet werden sollen, exakt aufgenommen worden ist; zum Ausgleich wird jedoch für den letzten Unterbringungsmonat keine Pauschale mehr angewiesen. Jedenfalls über die Summe der Fälle dürften die Erstattungszeiträume, die die Stadt- und Landkreise auf diese Weise gewinnen beziehungsweise verlieren, einander in etwa ausgleichen.

In Einzelfällen kann die vorläufige Unterbringung gemäß § 9 Absatz 3 FlüAG – auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 FlüAG – über den Zeitpunkt hinaus, in dem ein Beendigungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Satz 1 eingetreten ist bzw. die regelmäßige Unterbringungszeit nach § 9 Absatz 4 Satz 1 FlüAG abgelaufen ist, fortgesetzt werden. Solche Zeiten der Verlängerung der vorläufigen Unterbringung bleiben gemäß Absatz 4 Satz 2 unberücksichtigt, das heißt: Für die zusätzlichen Unterbringungsmonate werden keine Pauschalen erstattet. Damit soll sichergestellt werden, dass der für die Beendigung der pauschalen Aufwandserstattung maßgebliche Zeitpunkt des Endes der Erstattung im Interesse der Transparenz und der Praktikabilität des Erstattungsverfahrens unabhängig von einer möglichen Ermessensbetätigung zuständigen unteren Aufnahmebehörde nach § 9 Absatz 3 FlüAG jeweils unzweifelhaft fest- und außer Streit steht.

Um Zeiträume der gesetzeskonformen Verlängerung des Unterbringungszeitraums gleichwohl angemessen in dem System der modifizierten Pauschale abzubilden, wurden indessen bei der Berechnung der Grundpauschale auf der Grundlage der Ergebnisse der nachlaufenden Spitzabrechnung des Abrechnungsjahres 2019 anerkannte Zeiträume der rechtmäßigen Fortsetzung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 FlüAG mitberücksichtigt und der von den Stadt- und Landkreisen insoweit erbrachte Mehraufwand auf den Betrag, auf den die Grundpauschale anderenfalls hätte festgesetzt werden müssen, anteilig aufgeschlagen. Jedenfalls über die Summe der Fälle, wenngleich möglicherweise nicht in Ansehung eines jeden Einzelfalls, steht vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass über die monatlichen Pauschalen, die für die reguläre Unterbringungszeit gewährt werden, auch etwaige Zeiträume der gesetzeskonformen Verlängerung der vorläufigen Unterbringung angemessen mit abgegolten werden.

Zu § 5

Satz 1 der Norm setzt den Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG auf 161,00 Euro fest. Dieser Pauschalbetrag wird den Stadt- und Landkreisen im Übrigen nicht gesondert angewiesen, sondern wie schon bisher über die Pauschalen ausgezahlt. Da indessen an die Stelle der früheren Einmalpauschale nunmehr eine Monatspauschale tritt, wird der Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG entsprechend der durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Unterbringung im Jahr 2024 rechnerisch auf einen Zeitraum von 15,79 Monaten umgelegt.

Zu § 6

Absatz 1

§ 5 ergänzt die Vorschriften über die betragsscharfe Aufwandserstattung nach § 2 um eine – nach der bisherigen Praxis der nachlaufenden Spitzabrechnung geformte – Regelung, die landesseitige Vorgriffszahlungen auf künftige Abrechnungsjahre ermöglicht. Diese werden auf Antrag des Stadt- oder Landkreises vom Regierungspräsidium Karlsruhe gewährt und am Ende mit den geprüften Erstattungsansprüchen des betreffenden Kreises verrechnet. Etwaige Überzahlungen sind dabei an das Land zurückzuerstatten.

Absatz 2

Die Höhe der Vorgriffszahlungen nach Absatz 1 wird in Absatz 2 auf 60 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrags festgesetzt, wobei der beantragende Stadt- oder Landkreis von den Nettoaufwendungen, die er zur vorgreiflichen Erstattung anmeldet, bereits die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung erwirtschafteten Erträge in Abzug bringen soll. Zu diesen Erträgen sind dabei im Hinblick auf die Spitzabrechnung vergangener Abrechnungsjahre nach § 2 auch die Einmalpauschalen zu rechnen, die dem betreffenden Stadt- oder Landkreis nach § 15 FlüAG in dessen bis zum (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung ausgezahlt worden sind, soweit diese auf das jeweilige Abrechnungsjahr umzulegen sind.

Zu § 7

Um zu gewährleisten, dass die Pauschalen nach § 4 Absatz 1 sowie den Pauschalbetrag nach § 5 fortwährend an die tatsächliche Entwicklung der Immobilien-, Mietpreis- und Lebenshaltungskosten angepasst werden, bestimmt Absatz 1, dass sie jährlich zu dynamisieren sind. In Ermangelung eines genau passenden Index, der die ganze Bandbreite der in der Pauschale inkludierten Positionen abbilden würde, wird für die Dynamisierung dabei auf die „allgemeine Inflationsrate“, das heißt: auf den Verbraucherpreisindex (VPI) zurückgegriffen, den das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Sachgerecht erscheint die Anwendung dieses Index gerade für die Grundpauschale mit deren hohen Anteil an Leistungsaufwendungen, welche stark an die Preisentwicklung der Lebensmittel angebunden sind.

Zu § 8

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Evaluation der Aufwandserstattung nach § 4, soweit die Grundpauschale in Rede steht. Die Kalenderjahre 2023 bis 2025 werden als Referenzzeitraum gewählt, weil Daten über die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung in den fraglichen drei Kalenderjahren für diese im Zuge der für die Jahre bis 2026 weiterlaufenden nachlaufenden Spitzabrechnung ohnedies erhoben werden müssen. Der Rückgriff auf die Daten dreier Kalenderjahre gewährleistet die Kompensation etwaiger kurzfristiger Ausschläge der Aufwendungen im Referenzzeitraum. Die Dynamisierung der Daten aus dem Referenzzeitraum mit dem Verbraucherpreisindex gewährleistet die Aussagekraft des Vergleichs. Dabei kommt eine Nichtaufgriffsgrenze in Betracht, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

Absatz 2

Einer Evaluation werden auch die gemäß § 4 Absatz 3 erstmals für das Kalenderjahr 2030 festzusetzenden kreisindividuellen Liegenschaftsanteile der künftigen Gesamtpauschale bedürfen. Absatz 2 sieht diese Evaluation für das Jahr 2033 vor, sodass sich auch die pauschale Erstattung der Liegenschaftsaufwendungen zunächst über einen dreijährigen Erprobungszeitraum bewähren kann. Dabei kommt die Heranziehung der Abrechnungsergebnisse der Liegenschaftsaufwendungen in den Jahren 2026 bis 2029 in Betracht.



Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

25.03.2025

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

NKR-Nummer 36/2025, Staatsministerium Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden einzelne Entlastungsmaßnahmen in einem Artikelgesetz gebündelt. Auf die Maßnahmen hatte sich die Entlastungsallianz im dritten Entlastungspaket vom 03.12.2024 geeignet. Einzelne Verwaltungsverfahren sollen effizienter gestaltet werden. Außerdem werden überflüssige Regelungen abgeschafft. Es erfolgen rechtliche Klarstellungen und Anpassungen an bundesrechtliche Regelungen. Im Wesentlichen wird geregelt:

- In mehreren Fachgesetzen des Landes werden Berichts- und Dokumentationspflichten gestrichen, u. a. im Wassergesetz, im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, im Naturschutzgesetz und im E-Government-Gesetz.
- Bei der Flüchtlingsaufnahme soll eine Pauschalierung der Leistungsaufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die bisherige Spitzabrechnung ersetzen.
- Einzelne Verfahren werden vereinfacht. Im Landeswaldgesetz sollen mehrere Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren entfallen. So kann z. B. ein Kahlhieb zur Anlage einer Waldbrandschneise und die Durchführung von bestimmten Veranstaltungen im Wald ohne Genehmigung durchgeführt werden. Die Errichtung bestimmter Werbeanlagen bedürfen nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg künftig keiner Genehmigung.
- Im Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg erfolgt eine Klarstellung, dass die Schiedsstelle nur dann angerufen werden kann, wenn der Anbieter einer Weiterbildungsmaßnahme als Bildungseinrichtung anerkannt ist. Außerdem müssen Antragsteller den Bedarf einer Weiterbildung künftig nicht mehr darlegen.
- Im Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg entfällt die Verpflichtung des Inhabers einer Verkaufsstelle, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten der an Sonn- und Feiertagen tätigen Arbeitnehmer sowie über die Freistellungszeiten zu führen. Das Ladenöffnungsgesetz muss künftig nicht mehr ausgelegt bzw. ausgehängt werden.
- Einige Regelungen werden an Bundesgesetze angepasst oder gestrichen. Das Gesetz über Industrie- und Handelskammer wird entsprechend angepasst. Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 wird aufgehoben.

II. Votum

Der NKR begrüßt, dass das Regelungsvorhaben einzelne Beschlüsse aus dem dritten Entlastungspaket umsetzt. Auf die Maßnahmen haben sich die Ressorts in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Vollzugsebene verständigt. Der NKR hält ein solches Format grundsätzlich für geeignet, um Bürokratieentlastungen zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Aus Sicht des NKR haben einzelne Maßnahmen das Potenzial zu umfangreichen Entlastungen. Seit Anbeginn seiner Tätigkeit setzt sich der NKR für Pauschalabrechnungen anstatt Spitzabrechnungen ein (siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018). Er begrüßt daher, dass nun die Pauschalabrechnung für die Aufwandserstattungen von Leistungsaufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt wird. Sie bildet die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise passgenauer ab und ist weniger fehleranfällig.

Auch werden Inhaber von Verkaufsstellen durch den Wegfall von Berichts- und Informationspflichten entlastet. Die Aushändigung eines Gesetzestextes hält der NKR für nicht zeitgemäß.

Die konkreten Entlastungswirkungen lassen sich ohne quantifizierte Einsparungen nur schwer beurteilen. Unklar ist beispielsweise, inwieweit sich die Änderungen im Bildungszeitgesetz auf eine Verringerung der Fallzahlen auswirken wird, die bei der Schiedsstelle landen. Auch die tatsächliche Entlastungswirkung durch den Wegfall der einzelnen Berichtspflichten und Genehmigungserfordernisse ist schwer einzuschätzen.

Der NKR betrachtet das Regelungsvorhaben als ersten Schritt, um sukzessive in weiteren Bereichen unnötige Berichts- und Dokumentationspflichten zu streichen und Verfahren zu vereinfachen. Der NKR hält es daher für notwendig, dass die Landesregierung, im Austausch mit der Vollzugsebene in regelmäßigen Abständen – auch über die Tätigkeit der Entlastungsallianz hinaus – weitere Entlastungen auf den Weg bringt.

Der NKR sieht insbesondere in den folgenden Bereichen Entlastungspotenzial:

- Nachweispflichten und Erfüllungserklärungen (z. B. im Energie- und Umweltbereich) sollten reduziert oder ganz gestrichen werden.
- Genehmigungserfordernisse könnten durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder ganz entfallen.
- Durch Schwellenwerte und Befreiung von bestimmten Regelungen könnten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und Kommunen von Dokumentationspflichten und aufwendigen Verfahren entlastet werden.
- Soweit es das Bundesrecht zulässt, sollten private Normen (z. B. DIN-, VDI-, VDE-Normen, DWA-Arbeitsblätter) nicht durch landesrechtliche Regelungen verpflichtend eingeführt werden.

Dringenden Handlungsbedarf sieht der NKR bei der Vereinfachung und unbürokratischen Abwicklung von Landesförderprogrammen. Der NKR hat sich durch seine Geschäftsstelle in der Facharbeitsgruppe Förderungen und Zuwendungen der Entlastungsallianz eingebracht. Er begrüßt, dass schon im Vorgriff auf die geplante Änderung der Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einzelne Vereinfachungen durch Anwendungserlasse des Finanzministeriums vorgezogen wurden. Der NKR appelliert an die Landesregierung, die gemeinsam erarbeiteten Änderungen in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zeitnah und vollständig umzusetzen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender und Berichterstatter

gez. Margret Mergen
Stellvertretende Vorsitzende